

mitteilungen

Recht und Verfassung

- 388 Anforderungen an die Bildung einer Ratsfraktion
- 389 Erstattung von Wahlkosten durch den Bund

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 390 Finanzierung von Reservekraftwerken
- 391 VKU-Leitfaden „Kartellrechtliche Wasserpreiskontrolle“
- 392 NRW-Stadtwerke-Juristentag des VKU
- 393 Kommunale Position zu Gesetzentwürfen EEG-Reform
- 394 Zusätzliche Seminare für Vollziehungsbeamte
- 395 Stromerzeugung 1. Quartal 2014 nach Energiequellen
- 396 Verwaltungsgericht Regensburg zum Verzicht auf Konzessionsabgabe
- 397 Verschuldung der NRW-Kommunen Ende 2013

Schule, Kultur und Sport

- 398 Erfahrungen im Bereich Sportstättenentwicklungsplanung
- 399 Potsdamer Erklärung des Verbandes Deutscher Musikschulen
- 400 Förderprogramm Kultur & Alter
- 401 Fortsetzung des Projekts „Kita und Musikschule“
- 402 Verwaltungsgericht Minden zu Schülerfahrkosten und Beförderungsart

Datenverarbeitung und Internet

- 403 Ersetzendes Scannen und Beweiskraft vor Gericht
- 404 Wettbewerb zu benutzerfreundlichem Identitätsmanagement
- 405 E-Government-Nutzung stagniert in Deutschland
- 406 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW neu gefasst
- 407 Open Government-Strategie der NRW-Landesregierung
- 408 Handel mit gebrauchter Adobe-Software
- 409 Elektronischer Rechtsverkehr bei NRW-Arbeitsgerichten

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 410 Internetplattform „Perspektive Hausarzt“

- 411 Pressemitteilung: Ausgewogenes Kita-Essen wichtig
- 412 EuGH-Generalanwalt zu Sozialleistungen für EU-Ausländer/innen

Wirtschaft und Verkehr

- 413 Pressemitteilung: Straßen in den Kommunen droht der Kollaps
- 414 Deutscher Verkehrssicherheitsrat zur Verkehrsüberwachung
- 415 Pressemitteilung: Mehr Flexibilität bei Bereitstellung von Wirtschaftsflächen

Bauen und Vergabe

- 416 Wohngeld-Runderlass 1/2014
- 417 Bundeswirtschaftsministerium zur Losaufteilung bei Vergabeverfahren
- 418 Deutscher Nachhaltigkeitspreis für Städte und Gemeinden
- 419 Broschüre zur e-Vergabe elektronisch abrufbar
- 420 VG Koblenz zu Wohnanlage für Behinderte und Nachbarrechten
- 421 Bundestags-Arbeitskreis zur Energieeffizienz
- 422 5. GDI-Forum Nordrhein-Westfalen
- 423 9. Städtebau-Symposium des BDA
- 424 Fachtagung „Wind im Wald“
- 425 Kappungsgrenzenverordnung seit 01.06.2014 in Kraft

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 426 VG Minden zur gewerblichen Sammlung
- 427 VG Gelsenkirchen zur Sammlung mit Körben
- 428 OVG NRW zur gewerblichen Abfallsammlung
- 429 VGH Baden-Württemberg zur gewerblichen Sammlung
- 430 Verwaltungsgericht Dresden zu gewerblicher Sammlung von Sperrmüll
- 431 Oberverwaltungsgericht NRW zur Gebührensuldnerschaft
- 432 VG Köln zu Mehrkosten für Ökostrom bei Abwassergebühren

Anforderungen an die Bildung einer Ratsfraktion

Wegen zahlreicher Anfragen bezüglich der Anforderung an die Erlangung eines Fraktionsstatus möchten wir auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts Minden vom 26.02.2013, bestätigt durch Beschluss des OVG vom 19.06.2013 (15 B 279/13) hinweisen:

Gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 GO NRW sind Fraktionen freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern oder von Mitgliedern einer Bezirksvertretung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Im Rat einer kreisangehörigen Gemeinde muss eine Fraktion aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen, § 56 Abs. 1 S. 2 GO NRW. Die Fraktionen wirken gemäß § 56 Abs. 2 S. 1 GO bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung mit. Aufgabe der Fraktionen ist es, abweichende Meinungen der in ihnen zusammengeschlossenen Ratsmitglieder zu einem mehrheitlich für richtig gehaltenen Standpunkt zusammenzuführen, um so durch Vorwegbildung klarer Mehrheiten die Zusammenarbeit des Rates zu erleichtern und dadurch eine zügige Bewältigung seiner Aufgaben zu ermöglichen.

Diese Bündelungs-, Koordinierungs- und Organisationsfunktion kann ein Zusammenschluss von Ratsmitgliedern nur wahrnehmen, wenn seine Mitglieder in wesentlicher Hinsicht übereinstimmende politische Überzeugungen besitzen. Eine Fraktion im Sinne des § 56 GO NRW kann daher nicht angenommen werden, wenn sich Ratsmitglieder ohne eine grundsätzliche politische Übereinstimmung allein deshalb als „technische Fraktion“ zusammenschließen, um sich z. B. bei der Zusammensetzung von Ausschüssen Vorteile zu verschaffen oder um sich finanzielle Vorteile zu verschaffen.

Eine grundsätzliche politische Übereinstimmung ergibt sich nach der Rechtsprechung ohne weiteres bei einem Zusammenschluss, der aus Personen besteht, die für ein und dieselbe Partei oder Wählergruppe bei der Wahl angetreten sind. Denn aus dem Parteizusammenschluss bzw. dem mitgliedschaftlich organisierten Zusammenschluss der Wahlberechtigten zum Zwecke gemeinsamer Wahlvorschläge ergibt sich ohne Weiteres, dass der Zusammenschluss zum Zwecke möglichst gleich gerichteten Wirkens auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung erfolgt.

Ob ein gemeinsamer Zweck verfolgt werden soll, bemisst sich im Übrigen nach den Vereinbarungen im Rahmen des Zusammenschlusses und ihrer tatsächlichen Anwendung sowie den Bekundungen der Mitglieder des Zusammenschlusses, soweit sich diese Erklärungen als glaubhaft erweisen. Insbesondere reicht allein eine Übereinkunft (auf dem Papier) nicht aus, wenn aufgrund der Gesamtumstände Zweifel an dem nachhaltigen politischen Zusammenschluss bleiben. Dient der Zusammenschluss offenbar vornehmlich dem fraktionsfremden Ziel der

Fortbildung des StGB NRW

- | | |
|------------|--|
| 04.09.2014 | Verkehrspolitisches Seminar des StGB NRW „Erhaltung - Sanierung - Finanzierung Kommunalen Straßen“ in Düsseldorf |
| 22.09.2014 | Symposien zum Kommunalverfassungsrecht in Münster |
| 23.09.2014 | Symposien zum Kommunalverfassungsrecht in Münster |
| 27.10.2014 | Symposien zum Kommunalverfassungsrecht in Düsseldorf |
| 28.10.2014 | Symposien zum Kommunalverfassungsrecht in Düsseldorf |

Fortbildung der KommunalAgenturNRW GmbH

- | | |
|------------|--|
| 27.08.2014 | Herausforderungen durch den Einsatz moderner IT - Cloud Computing/BYOD in Köln |
| 10.09.2014 | Abwassersymposium in Dortmund |

KommunalAgenturNRW GmbH
Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211-43077-25,
dumsch@KommunalAgenturNRW.de
www.KommunalAgenturNRW.de

Ratsmitglieder, ihre Rechtstellung als fraktionslose Ratsmitglieder im Stadtrat zu verbessern und eine den einzelnen Mitgliedern nicht zustehende Vergrößerung der Finanzzuwendungen und Mitwirkungsrechte herbeizuführen, ist der Fraktionsstatus nicht anzuerkennen.

Az.: I/2 020-08-56

Mitt. StGB NRW Juli-August 2014

389 Erstattung von Wahlkosten durch den Bund

Mit Schreiben vom 07.03.2014 hat die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände den Bundesminister des Innern gebeten, die Wahlkosten bei Bundestags- und Europawahlen zu überprüfen und gegebenenfalls anzuhängen. In seinem Antwortschreiben kündigt dieser an, der Anregung zu folgen.

Nach § 50 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) sowie § 4 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 50 Abs. 3 Satz 1 und 2 BWG erstattet der Bund den Ländern - zugleich für ihre Gemeinden und Gemeindeverbände - die Wahlkosten bei Bundestags- und Europawahlen, sofern diese nicht im Wege der Einzelabrechnung ersetzt werden, durch einen festen Betrag pro wahlberechtigter Person.

Die Anpassung der Wahlkostenerstattung durch den Bund erfolgte letztmalig zum 01.01.2009. Die Festsetzung des Betrages für die Erstattung pro wahlberechtigte Person orientiert sich an der Preisentwicklung. Um die relevante Preisentwicklung zu ermitteln, wird ein wahlkostenspezifischer Warenkorb zugrunde gelegt. Dieser besteht zu 75 Prozent aus dem Index der tariflichen Monatsgehälter der Angestellten von Gebietskörperschaften sowie weiteren

Faktoren, die die Sachkosten einer Wahl bestimmen. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat gegenüber dem Bundesminister des Innern darauf hingewiesen, dass sich in den letzten fünf Jahren die den wahlkostenspezifischen Warenkorb bildenden Positionen so erheblich erhöht haben, dass eine Anpassung der Wahlkostenerstattung angebracht erscheint.

Der BMI hat mitgeteilt, dass er beabsichtigt, nach der Europawahl am 25. Mai 2014 das Statistische Bundesamt um eine Berechnung der Preisentwicklung des wahlkostenspezifischen Warenkorbes für die Jahre 2009 bis 2013 zu bitten. Auf dieser Grundlage könne sodann überprüft werden, ob eine Anpassung der festen Pauschalbeträge für die Gemeinden nach § 50 Absatz 3 Satz 2 BWG notwendig ist. (Aus DStGB aktuell 2014 II/2 110-28 Ralph Sonnenschein, 14.05.2014)

Az.: I/2 024-80

Mitt. StGB NRW Juli-August 2014

Finanzen und Kommunalwirtschaft

390 Finanzierung von Reservekraftwerken

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) hat ein Gutachten über die finanziellen Auswirkungen eines dezentralen Leistungsmarktes auf den deutschen Strommarkt vorgestellt. Mit der Einführung eines solchen Marktes soll die Bereitstellung gesicherter Leistung aus konventionellen Kraftwerken zusätzlich zu den Erlösen aus dem Stromverkauf honoriert werden, so dass diese künftig wieder wirtschaftlich betrieben werden können. Ergebnis des Gutachtens ist, dass in den Anfangsjahren zwar Mehrkosten notwendig wären, sich diese Investitionen jedoch schnell durch dann deutlich geringere Systemkosten auszahlen. Aus kommunaler Sicht ist der Ansatz sinnvoll, damit vor allem neue, flexible und umweltfreundliche Gaskraftwerke wieder rentabel betrieben werden können und die Versorgungssicherheit in Deutschland garantiert bleibt.

Unter dem Leistungsmarkt kann man sich einen neuen Marktplatz vorstellen, der neben dem bereits bestehenden Energy-Only-Markt (EOM) die durch konventionelle Kraftwerke vorgehaltene Leistung vergütet. Kraftwerksbetreiber würden damit ein Entgelt schon für die Bereitstellung der von ihren Anlagen gesicherten Leistung erhalten. Ziel des Leistungsmarktes ist es, dass konventionelle Kraftwerke, insbesondere neue, flexible und umweltfreundliche Gaskraftwerke, die als Reservekraftwerke neben den erneuerbaren Energien für die Versorgungssicherheit benötigt werden, wieder verstärkt zum Einsatz kommen und wieder wirtschaftlich betrieben werden können. Der VKU hatte sich bereits im März 2013 für die Einführung eines solchen Leistungsmarktes im Rahmen eines integrierten Energiemarktes der Zukunft für die Energiewende ausgesprochen.

Hintergrund

Der starke Anstieg der erneuerbaren Energien ist derzeit mit erheblichen Auswirkungen auf die Rentabilität von konventionellen Kraftwerken verbunden. In Zeiten, in denen viel EEG-Strom produziert wird, verdrängt dieser EEG-Strom den Strom aus den zunächst teuersten konventionellen Kraftwerken und senkt so über den sog. „Merit-Order-Effekt“ deren Preise an der Börse. Der Strom aus EEG-Anlagen wird damit zu günstigeren Konditionen angeboten als Strom aus konventionellen Kraftwerken. Dadurch kommen insbesondere neue, flexible und umweltfreundliche Gaskraftwerke immer weniger zum Einsatz und können kaum noch wirtschaftlich betrieben werden.

Für eine Vielzahl an Energieversorgungsunternehmen hat sich die Wirtschaftlichkeit ihrer konventionellen Erzeugungsanlagen dadurch grundlegend verschlechtert. Die aktuellen Preise am Strommarkt in Verbindung mit weiter zurückgehenden Einsatzzeiten führen zu fehlenden Deckungsbeiträgen. Bestandsanlagen kommen so in wirtschaftliche Schieflagen. Die Betreiber versuchen, nicht lukrative Kraftwerke vom Netz zu nehmen. Eine Vielzahl an Unternehmen haben Planungen zum konventionellen Kraftwerkspark zurückgestellt oder aufgegeben.

Ergebnis des Gutachtens

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Einführung des Leistungsmarktes bezüglich der Systemkosten und auch aus Verbrauchersicht vorteilhaft ist. Anfänglich - etwa bis 2022 - lägen die Systemkosten leicht über dem Szenario ohne Leistungsmarkt, da höhere Fixkosten für die Anlagen im Bestand zu tragen wären. Die Kosten fielen jedoch langfristig, also über den Betrachtungshorizont von 2014 bis 2034 hinaus, geringer aus als bei Fortführung des derzeitigen Marktmodells.

Der Leistungsmarkt gewährleiste Versorgungssicherheit und liefere stabile Preissignale für die Bereitstellung von elektrischer Leistung. Da dadurch hohe und häufige Knappheitspreise im EOM verhindert werden können, könne im Gesamtsystem Kosten gespart werden. Die Systemkosten würden laut Gutachten bis 2034 um etwa 24 bis 27 Milliarden Euro sinken, was etwa 2,1 bis 2,3 Euro pro Megawattstunde entspräche. Für Verbraucher würden die Kosten bis 2034 auf insgesamt 25 bis 41 Milliarden Euro fallen. Dies entspräche einer spezifischen Verbraucherentlastung von 2,2 bis 3,5 Euro pro Megawattstunde.

Anmerkung

Auch die Städte und Gemeinden sind von der derzeitigen, wirtschaftlich schwierigen, Ausgangssituation für den Betrieb konventioneller Kraftwerke unmittelbar betroffen. Derartige Kraftwerke sind vielerorts nur noch mit Verlusten zu betreiben. Bereits getätigte Planungen und Investitionen werden aufgegeben oder zurückgestellt. Für die Eigentümer-Kommunen hat dies erhebliche Einnahmeverluste zur Folge, die nur schwer wieder ausgeglichen werden können.

Aus kommunaler Sicht muss daher ein neues Energiemarktdesign entwickelt werden, das der Rolle der konventionellen Energieträger im deutschen Energiemix ausreichend Rechnung trägt. Um die Versorgungssicherheit auf dem bisher hohen Niveau zu halten und sicherzustellen, sind insgesamt langfristige, sichere Planungs- und Investitionsbedingungen notwendig. Dabei muss vor allem sichergestellt werden, dass sich der Betrieb der hocheffizienten, flexiblen und klimafreundlichen Gaskraftwerke wieder lohnt.

Das vom VKU verfolgte Entlohnungsmodell, das Anreize für Kraftwerksbetreiber schaffen und den wirtschaftlichen Betrieb dieser Reservekapazitäten sicherstellen will, ist hierfür ein sinnvoller Ansatz. Zudem müssen auch Betreiber von EEG-Anlagen mehr Verantwortung für die Versorgungssicherheit übernehmen und künftig dazu beitragen, dass eine verlässliche Stromproduktion trotz Schwankungen garantiert wird. Die Bundesregierung ist gefordert, das neue Energiemarktdesign als nächsten Schritt nach der EEG-Reform auf den Weg zu bringen.

Az.: II/3 811-00/8 Mitt. StGB NRW Juli-August 2014

391 VKU-Leitfaden „Kartellrechtliche Wasserpreiskontrolle“

Der Verband Kommunaler Unternehmen (VKU) hat seinen Leitfaden „Kartellrechtliche Wasserpreiskontrolle“ aktualisiert. Die Neuauflage greift die Neuerungen der 8. GWB-Novelle und die jüngsten Entwicklungen in der Rechtsprechung auf. Neben den rechtlichen Rahmenbedingungen für die kartellrechtliche Kontrolle von Trinkwasserpreisen erläutert der Leitfaden das methodische Vorgehen der Kartellbehörden bei der Kostenkontrolle und bündelt die Praxiserfahrungen aus den bisherigen kartellrechtlichen Überprüfungen.

Der Leitfaden vermittelt kommunalen Wasserversorgern auf mehr als 80 Seiten eine qualifizierte Einführung in die Thematik der kartellrechtlichen Wasserpreiskontrolle. Er soll den Wasserversorgern als praxisrelevante Hilfestellung für zukünftige Aktivitäten der Kartellbehörden dienen und ihnen bei Bedarf den Kontakt und den fachlichen Austausch mit der Kartellbehörde erleichtern. Der Leitfaden gliedert sich in sechs Kapitel:

- *Kapitel 1: Hintergrund und Zielsetzung:* Das einführende Kapitel erläutert die Zielsetzung des Leitfadens und beleuchtet die Ausgangslage für die kartellrechtliche Wasserpreiskontrolle.
- *Kapitel 2: Welchen Kontrollmechanismen unterliegen Wasserentgelte?* Das Kapitel gibt einen Überblick über den Rechtsrahmen der Wasserpreisgestaltung und stellt die Systematik der Überprüfung von Entgelten vor.
- *Kapitel 3: Grundlagen der kartellrechtlichen Wasserpreiskontrolle:* Dieses Kapitel liefert einen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen für die kar-

tellrechtliche Wasserpreiskontrolle nach der letzten Kartellrechtsnovelle (8. GWB-Novelle aus dem Jahr 2013) und führt in das methodische Vorgehen der Kartellbehörden ein.

- *Kapitel 4: Ablauf der kartellrechtlichen Wasserpreiskontrolle:* Die Ablaufschritte der kartellrechtlichen Wasserpreiskontrolle werden grafisch zusammengefasst und mögliche Verfahrensabläufe skizziert.
- *Kapitel 5: Verfahrensschritte der kartellrechtlichen Wasserpreiskontrolle:* Dieses Kapitel stellt die einzelnen Schritte einer kartellrechtlichen Überprüfung von Trinkwasserpreisen dar und bündelt für jeden Schritt des Prüfverfahrens praktische Hinweise. Es stellt die methodische Vorgehensweise der Kartellbehörden vor und liefert Anknüpfungspunkte für die Rechtfertigung gegenüber der Behörde.
- *Kapitel 6: Erläuterungen zur Datenabfrage der Kartellbehörden am Beispiel des einheitlichen Fragebogens:* Der Anhang erläutert den von den Kartellbehörden gemeinsam entwickelten Fragebogen zur Datenerhebung und bietet Hilfestellungen für die Beantwortung. Praxisnahe Erläuterungen in Infoboxen greifen u. a. Fragen rund um das Vergleichsmarktkonzept oder das Vorgehen der Kartellbehörden bei der Kostenkontrolle auf und liefern konkrete Hilfestellungen. Ergänzende methodische Exkurse diskutieren u. a. wie Vergleichsunternehmen durch die Kartellbehörden ausgewählt werden, wie die Kartellbehörde den Vergleichspreis festsetzt, welche Rolle Abnahmetypfälle spielen, wie die Kartellbehörde beim Erlösvergleich vorgeht oder wie sich regionale Einflussfaktoren auf die Kosten der Trinkwasserversorgung auswirken können.

Der Leitfaden ist für StGB NRW-Mitgliedstädte und -gemeinden im StGB NRW-Internetangebot (Mitgliederbereich) unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/[Wasserversorgung](#) abrufbar.

Az.: II/3 815-00 Mitt. StGB NRW Juli-August 2014

392 NRW-Stadtwerke-Juristentag des VKU

Im Rahmen des informativen NRW-Stadtwerke-Juristentages des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) am 8./9. Mai 2014 in Krefeld sind insbesondere die Themen „Aktuelle Herausforderungen bei der Energiewende - Betrachtung aus Sicht der Bundesnetzagentur“, „Gelungene Revitalisierung? Rechtsfragen nach der Reform des nordrhein-westfälischen Gemeindefinanzrechts“, „Unternehmenskooperationen und ihre rechtlichen Hürden“, „Rechtliche Fallstricke der Energiebeschaffung“ und „Zwischen Kontrahierungszwang und Insolvenzanfechtung - die Sicherungsmechanismen im Netznutzungsvertrag“, behandelt worden. Die Präsentationen sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Intranet unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/[Energiewirtschaft](#) abrufbar.

Az.: II/3 810-05/1 Mitt. StGB NRW Juli-August 2014

393 Kommunale Position zu Gesetzentwürfen EEG-Reform

In den zwei öffentlichen Anhörungen des Ausschusses für Wirtschaft und Energie am 02. und 04. Juni 2014 hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund gemeinsam mit dem Deutschen Städtetag eine Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen des EEG (Info für StGB NRW-Mitgliedskommunen Schnellbrief Nr. 68/2014 vom 15.04.2014) und den besonderen Ausgleichsregelungen für stromintensive Unternehmen (StGB NRW-Mitteilung 331/2014 vom 14.05.2014) abgegeben. Die angestrebte Reform des EEG und deren zügige Umsetzung werden von ihrer Zielrichtung ausdrücklich begrüßt. Die Begrenzung der staatlichen Vergütung und die Einführung stärker marktwirtschaftlich geprägter Instrumente sind die richtigen Ansätze, um den weiteren Kostenanstieg zu begrenzen und die finanziellen Risiken und Lasten der Energiewende gleichmäßiger zu verteilen.

Aus kommunaler Sicht ist entscheidend, dass die Umstellung des Fördersystems schrittweise und mit der erforderlichen Sensibilität erfolgt, um die mit der Energiewende entstandenen, dezentral aufgestellten Energieprojekte und die breite Akteursvielfalt nicht nachteilig zu beeinträchtigen. Die breite Partizipation von Bürgern, Unternehmen und lokaler Wirtschaft und die damit verbundene Entstehung von kommunalen Wertschöpfungseffekten schafft die dringend erforderliche Akzeptanz für den Umbau der Energiesysteme.

Anpassungsbedarf besteht jedoch bei der Beteiligung von besonders nachhaltiger und energiewirtschaftlich sinnvoller Erzeugungsanlagen an der EEG-Umlage, bei den Übergangsvorschriften sowie im Hinblick auf die Ausgleichsregelungen für Schienenbahnen. Die Stellungnahme und die entsprechenden Gesetzentwürfe sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Intranet unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Energiewirtschaft/EEG-Reform 2014 abrufbar.

Der öffentlichen Anhörung ist am 23.05.2014 die erste Lesung der Gesetzentwürfe im Plenum des Bundesrates vorangegangen. Die Länder haben in ihrer Plenarsitzung gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes keine grundlegenden Einwendungen erhoben. Allerdings forderten sie, die EEG-Umlage für Strom aus zumeist privaten Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien um 85 Prozent zu reduzieren. Vom Bundesrat kritisiert wurde auch, dass die Bundesregierung mit Stichtag 22. Januar 2014 alle bis zu diesem Tag noch nicht genehmigten Windenergieanlagen mit den abgesenkten Sätzen des neuen EEG vergüten möchte. Dies würde den Vertrauensschutz für Investoren unterlaufen. Daher sei eine Übergangsregelung bis zum 1. Januar 2015 erforderlich.

Aus kommunaler Sicht werden die Forderungen des Bundesrates nach einer Ausweitung der Befreiungsmöglichkeiten der Stromeigenerzeugung sowie die Anpassung der Übergangsregelungen für Fortgeltung der Regelungen des EEG 2012 im EEG-Gesetzesentwurf ausdrücklich unterstützt. Es ist richtig, die Eigenstromerzeugung aus produk-

tions- oder prozessbedingt anfallenden Restgasen, Reststoffen und Restenergien sowie aus hocheffizienten KWK-Anlagen von der EEG-Umlage vollständig bzw. zum größten Teil zu befreien. Dies sollte darüber hinaus auch für kommunale Anlagen gelten, die lediglich zu dem Zweck installiert werden, die kommunalen Liegenschaften energieeffizient zu versorgen. Weiter sollten aus kommunaler Sicht die Übergangsbestimmungen im Hinblick auf bereits getätigte Planungen und Investitionsentscheidungen von Vorhabenträgern erweitert und für den Zeitpunkt der Inbetriebnahme auf Ende des Jahres 2015 abgestellt werden.

Nach der Sachverständigenanhörung wird die EEG-Novelle in der endgültigen Fassung voraussichtlich am 26.06. oder 27.06.2014 im Bundestag in der 2. und 3. Lesung beschlossen werden. Die 2. Lesung im Bundesrat ist für den 11.07.2014 angesetzt.

Az.: II/3 811-00/8 Mitt. StGB NRW Juli-August 2014

394 Zusätzliche Seminare für Vollziehungsbeamte

Der Bund der Vollziehungsbeamten e.V. - Landesverband Nordrhein-Westfalen – (BDVZ) hat darauf hingewiesen, dass es für folgende Seminare noch wenige freie Plätze gibt:

- 08.09.2014 – Umgang mit Menschen mit Migrationshintergrund
- 09.09.2014 – Sachaufklärung
- 10.09.2014 – Die 2. Reform des Insolvenzrechts
- 11.09.2014 – und
- 12.09.2014 – Kombiseminar
- 02.10.2014 – Eigensicherung II
- 08.10.2014 – ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice

Zusätzlich bietet der BDVZ noch Seminare zur Eigensicherung I am 12. November und Eigensicherung II am 13. November 2014 an. Nähere Einzelheiten und Anmeldeformulare sind auf den Internet-Seiten des BDVZ abrufbar unter www.bdvz-nrw.de. Anmeldungen und weitere Auskünfte zu allen Seminaren des Landesverbandes erhalten Sie auch von Vorstandsmitglied Andreas Gelhard (Stadtkasse Herford, Tel. 05221 - 189 680, Fax 05221 - 189 688).

Az.: IV/1 952-00 Mitt. StGB NRW Juli-August 2014

395 Stromerzeugung 1. Quartal 2014 nach Energiequellen

Die erneuerbaren Energien haben im ersten Quartal ihre Stromproduktion kräftig gesteigert. Insbesondere die Photovoltaik legte gegenüber dem Vorjahresquartal deutlich zu. Mit 6,1 Milliarden Kilowattstunden lag die Erzeugung 82,5 Prozent über dem Vorjahreswert. Die Bruttostromerzeugung von konventionellen Kraftwerken ist im 1. Quartal 2014 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum deutlich gesunken. Braun- und Steinkohlekraftwerke sowie Gaskraftwerke produzierten in den ersten drei Monaten 5,4 Prozent weniger Strom als im Vorjahr. Das geht aus einer Quartalerhebung des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) hervor.

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) hat für das erste Quartal 2014 eine neue Erhebung zur Stromerzeugung vorgelegt, die in Zukunft regelmäßig quartalsweise veröffentlicht werden soll.

Die Stromproduktion aus Erneuerbaren-Anlagen ist in den ersten drei Monaten - im Vergleich zum Vorjahreszeitraum - kräftig gestiegen. So konnte die Erzeugung von Photovoltaik-Anlagen um 82,5 Prozent auf 6,1 Mrd. Kilowattstunden (kWh) zulegen. Auch die Windkraftanlagen an Land und auf hoher See verzeichneten ein Plus bei der Erzeugung: Onshore produzierten die Anlagen 20,6 Prozent mehr Strom und kamen auf 17,4 Mrd. kWh. Offshore-Anlagen verbuchten sogar ein Plus von 33,5 Prozent und erzeugten rund 0,4 Mrd. kWh Strom.

Auch die Biomasse legte um 5,4 Prozent zu. Insgesamt konnten die Erneuerbaren Energien mit dieser Erzeugung rund 27 Prozent des Brutto-Inlandsstromverbrauchs abdecken. Diese Entwicklung des ersten Quartals lässt allerdings noch keine Rückschlüsse auf das Gesamtjahr 2014 zu. Die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien schwankt üblicherweise je nach Jahreszeit und Witterung stark.

Die Bruttostromerzeugung von konventionellen Kraftwerken ist im 1. Quartal 2014 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum deutlich gesunken. Braun- und Steinkohlekraftwerke sowie Gaskraftwerke produzierten in den ersten drei Monaten deutlich weniger Strom. So sank die Erzeugung von Gaskraftwerken um 19,7 Prozent (18,5 Mrd. kWh), Steinkohlekraftwerken um 17,4 Prozent (30 Mrd. kWh), Braunkohlekraftwerken um 4,8 Prozent (41 Mrd. kWh). Auch die Bruttostromerzeugung aus Kernkraftwerken fiel deutlich um 4,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Insgesamt ist die Stromerzeugung im ersten Quartal auf 164 Mrd. kWh gesunken.

Bewertung

Der starke Anstieg der erneuerbaren Energien, der vor allem aus dezentralen Anlagen stammt, kann insbesondere im Hinblick auf die Ziele der Energiewende als positiv bewertet werden. Allerdings hat diese Entwicklung auch erhebliche Auswirkungen auf die Rentabilität von konventionellen Kraftwerken. In Zeiten, in denen viel EEG-Strom produziert wird, verdrängt dieser EEG-Strom den Strom aus den zunächst teuersten konventionellen Kraftwerken und senkt so über den sog. „Merit-Order-Effekt“ deren Preise an der Börse. Der Strom aus EEG-Anlagen wird damit zu günstigeren Konditionen angeboten als Strom aus konventionellen Kraftwerken. Dadurch kommen insbesondere neue, flexible und umweltfreundliche Gaskraftwerke immer weniger zum Einsatz und können kaum noch wirtschaftlich betrieben werden.

Aus kommunaler Sicht muss daher mit der EEG-Reform ein Energiemarkt der Zukunft entwickelt werden, der auch der Rolle der konventionellen Energieträger im deutschen Energiemix ausreichend Rechnung trägt. Um die Versorgungssicherheit auf dem bisher hohen Niveau zu halten und sicherzustellen, sind langfristige, sichere Planungs- und Investitionsbedingungen notwendig. Vor allem die neuen mit energieeffizienten Technologien

betriebenen, flexiblen Kraftwerke müssen künftig wieder wirtschaftlich betrieben werden können. Dabei sollte die Bereitstellung von gesicherter Leistung auch bei Stromknappheit und damit Versorgungssicherheit honoriert werden.

Az.: II

Mitt. StGB NRW Juli-August 2014

396 Verwaltungsgericht Regensburg zum Verzicht auf Konzessionsabgabe

Das Verwaltungsgericht (VG) Regensburg hat entschieden, dass ein im Konzessionsvertrag vorgesehener Verzicht auf die höchstmögliche Konzessionsabgabe wegen eines Verstoßes gegen den in der bayerischen Gemeindeordnung niedergelegten Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung rechtswidrig ist. Hierin liege auch ein Verstoß gegen das Verbot der Verschwendung und unentgeltliche Überlassung von Gemeindevermögen, sofern damit nicht die Erfüllung einer gemeindlichen Aufgabe erreicht werden könne. Eine Maßnahme der Rechtsaufsicht, die die Gemeinde zum Abschluss einer neuen Vereinbarung zwingt, sei deswegen zulässig.

Im konkreten Fall hat die Gemeinde in einem 1992 abgeschlossenen Konzessionsvertrag mit einer Zusatzvereinbarung 1995 einen (teilweisen) Verzicht auf die Konzessionsabgabe für Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs oder der dem Schwachlasttarifs entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs geliefert wird, sowie für Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird, ab einem Sockelverbrauch je Kundenanlage von 6000 Kilowatt pro Stunde pro Jahr für die den Sockelverbrauch übersteigende Stromlieferung, mit dem örtlichen Stromnetzbetreiber vereinbart.

Der Verzicht auf Konzessionsabgabe sollte vor allem den Landwirten im Gemeindegebiet zu Gute kommen. Dies wurde von der Rechtsaufsichtsbehörde beanstandet, die darin einen Verstoß gegen den Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sah. Nachdem die Gemeinde an dem Konzessionsabgabenverzicht weiterhin festhielt, wurde sie aufgefordert, die entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse aufzuheben und eine neue rechtskonforme Zusatzvereinbarung zum Konzessionsvertrag abzuschließen.

Das VG Regensburg sah mit der Rechtsaufsichtsbehörde in diesem teilweisen Verzicht einen Verstoß gegen den in Art. 61 Abs. 2 S. 1 BayGO niedergelegten Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung. Diesen Grundsatz habe die Gemeinde nicht nur zu beachten wenn sie selbst Geld ausbebe, sondern auch wenn ihr die Möglichkeit der Einnahmeerzielung eingeräumt werde.

Die Möglichkeit der Erhebung einer Konzessionsabgabe sei dabei als Erwerbchance zu verstehen, die die Gemeinde grundsätzlich auch wahrnehmen müsse, um ihre gemeindlichen Aufgaben erfüllen zu können. Ein Unterschreiten der Höchstsätze und ein Verzicht seien zwar grundsätzlich nach der KAV zulässig. Um dem Schutz der Gemeindefinanzen ausreichend Rechnung zu tragen, müsse dieser allerdings der Erfüllung einer gemeindlichen

Aufgabe dienen und auch geeignet sein, das verfolgte Ziel zu erreichen. Der Verzicht muss der Gemeinde selbst zugutekommen.

Die grundsätzlich zulässige Förderung der ortsansässigen Landwirtschaft komme jedoch in diesem Fall nicht den gemeindeansässigen Landwirten in Form eines verbilligten Strombezugs zugute, sondern nur den Endkunden im Gemeindegebiet, die in der Grundversorgung durch das Versorgungsunternehmen beliefert werden. Nur an diese habe der Energieversorger die Vergünstigung weiterzuerreichen. Der Großteil verbleibe dagegen beim Energieversorger bzw. im Falle der Beziehung des Stroms von einem Drittanbieter, bei diesem. Deren Förderung zähle jedoch nicht zu den gemeindlichen Aufgaben.

Schließlich hielt das VG auch die in der Beanstandung ausgesprochene Verpflichtung zum Abschluss einer rechtskonformen Zusatzvereinbarung zum Konzessionsvertrag für zulässig. Zwar könne die Rechtsaufsicht keine tatsächlich oder rechtlich unmöglichen Handlungen verlangen. Eine Nachfrage bei dem Energieversorger habe aber ergeben, dass eine Änderung der Zusatzvereinbarung jederzeit möglich sei und das Unternehmen zu der Änderung bereit sei. Ob gegen das Urteil des VG Regensburg vom 05.12.2013, Az.: RN 5 K 12.1797, Berufung eingelegt wurde, ist der Geschäftsstelle nicht bekannt.

Az.: II Mitt. StGB NRW Juli-August 2014

397 Verschuldung der NRW-Kommunen Ende 2013

Die Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände Nordrhein-Westfalens erreichten Ende 2013 mit 59,8 Mrd. Euro einen neuen Höchststand. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als statistisches Landesamt mitteilt, ergibt sich damit für jeden Einwohner rein rechnerisch eine Verschuldung von 3.408 Euro. Bei dieser Betrachtung sind neben den Schulden der Kernhaushalte auch die Schulden der kommunalen Eigenbetriebe, der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und der kommunalen Anstalten öffentlichen Rechts enthalten.

Ende 2003 hatte der Schuldenstand noch bei 40,3 Mrd. Euro gelegen. Die durchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung war 2013 um 52,7 Prozent höher als im Jahr 2003 (damals 2.232 Euro).

Die Schulden der kommunalen Kernhaushalte beliefen sich Ende 2013 auf 47,8 Mrd. Euro; sie setzten sich aus Kassenkrediten in Höhe von 25,3 Mrd. Euro und langfristigen Verbindlichkeiten (Investitionskredite) in Höhe von 22,3 Mrd. Euro zusammen. Während sich die Kredite für Investitionen gegenüber 2003 um 10,7 Prozent verringerten, erhöhten sich die zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe aufgenommenen Kassenkredite um 267,9 Prozent.

Merkmal ----- a = in Millionen Euro b = in Euro je Einwohner	Schulden ¹⁾ am 31.12.		Zu- (+) bzw. Abnahme (-) 2013 gegenüber 2003	
	2003	2013		
Schulden insgesamt	a	40.337	59.797	+48,2%
	b	2.232	3.408	+52,7%
davon - der Kernhaushalte	a	31.821	47.769	+50,1%
	b	1.761	2.722	+54,6%
davon - Investitionskredite	a	24.945	22.266	-10,7%
	b	1.380	1.269	-8,0%
- Kassenkredite	a	6.877	25.302	+267,9%
	b	380	1.442	+279,5%
aus den kommunalen Kernhaushalten aus- gegliederte Einheiten ²⁾	a	8.516	12.029	+43,4%
	b	471	686	+45,6%

1) abzüglich der in ausgegliederten Einheiten aufgenommenen Schulden beim Träger
2) Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen sowie Anstalten öffentlichen Rechts

Ergebnisse für Gemeinden, Städte und Kreise finden sich im Internet unter:

http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2014/pdf/141_14.pdf. [Quelle: IT.NRW]

Az.: IV/1 912-01/0 Mitt. StGB NRW Juli-August 2014

Schule, Kultur und Sport

398 Erfahrungen im Bereich Sportstättenentwicklungsplanung

Die Stadt Meerbusch bittet um Rückmeldung von Kolleginnen und Kollegen aus dem Mitgliedsbereich des Städte- und Gemeindebundes NRW, die Erfahrungen im Bereich der Sportentwicklungsplanung haben. Dabei ist insbesondere von Interesse, ob der Plan in Eigenregie oder durch externe Experten erstellt wurde, welche Themen dabei untersucht wurden und ob der Plan im Internet veröffentlicht und einsehbar ist. Rückmeldungen werden erbeten an Fachbereichsleiter Detlef Krügel, E-Mail detlef.kruegel@meerbusch.de, Telefon: 02159-916237.

Az.: IV/2 380-6 Mitt. StGB NRW Juli-August 2014

399 Potsdamer Erklärung des Verbandes Deutscher Musikschulen

Der Verband Deutscher Musikschulen hat auf seiner Hauptarbeitstagung in Potsdam am 16. Mai 2014 eine Erklärung mit dem Titel „Musikschule im Wandel - Inklusion als Chance“ verabschiedet. Darin befasst sich der Verband mit der generellen Haltung der Musikschularbeit zur Inklusion und dem Ziel einer „Musikschule für Alle“. Inklusion wird dabei deutlich über den Bereich der Menschen mit Behinderungen hinaus gedacht. Die Erklärung ist abrufbar unter:

http://www.musikschulen.de/medien/doks/vdm/potsdamer_erklaerung.pdf.

Az.: IV/2 454 Mitt. StGB NRW Juli-August 2014

400 Förderprogramm Kultur & Alter

Auch im Jahr 2015 beabsichtigt das Land vorbehaltlich der Haushaltsentscheidung die Durchführung des Förderprogramms Kultur & Alter. Mit insgesamt 138.000 € sollen hierbei insbesondere Projekte gefördert werden, die sich der Nutzung neuer Medien in der Altenkulturarbeit widmen. Denkbar sind u.a. aber auch Projekte für mehr Partizipation, intergenerationelle und interkulturelle Aktivitäten und Programme zur fachübergreifenden oder akteursübergreifenden Vernetzung. Bewerbungsschluss ist der 10.10.2015. Weitere Informationen und die Bewerbungsunterlagen finden sich im Internet unter <http://ibk-kubia.de/angebote/foerderprogramme/foerdersfonds-kultur-und-alter/>.

Az.: IV/2 443 Mitt. StGB NRW Juli-August 2014

401 Fortsetzung des Projekts „Kita und Musikschule“

Das Projekt „Kita und Musikschule“ des Landesverbandes der Musikschulen wird mit Landesförderung nun auch in 2014 und 2015 modellhaft fortgesetzt und erprobt und auf weitere fünf Standorte ausgeweitet. Damit sind nun Haan, Dortmund, Bochum, Lüdenscheid, Leverkusen (aus der ersten Runde) und Brühl, Hattingen, Herford, Rheine und Wuppertal (neu dazu gekommen) Projektkommunen. Neben der Integration der musikalischen Bildung in den Alltag der Kindertageseinrichtung, der Einbeziehung der Familien und der Zusammenarbeit der Fachkräfte der Beteiligten soll nun auch verstärkt auf sozialräumliche Einbindung, Partizipation und gegenseitige Qualifizierung der Fachkräfte geachtet werden.

Es sind gezielt Veranstaltungen zur Information aller interessierten Musikschulen geplant. Weitere Informationen erteilt der Landesverband der Musikschulen unter kontakt@lvdm-nrw.de. Im Internet findet sich das Projekt unter: <http://www.lvdm-nrw.de/projekt/kita-und-musikschule>.

Az.: IV/2 450 Mitt. StGB NRW Juli-August 2014

402 Verwaltungsgericht Minden zu Schülerfahrkosten und Beförderungsart

Das Verwaltungsgericht Minden hat mit mehreren Entscheidungen (die selbe Kommune betreffend) die Rechtsauffassung des Städte- und Gemeindebundes NRW bestätigt, dass sich aus § 97 Abs. 1 Schulgesetz NRW in Verbindung mit den Regelungen der Schülerfahrkostenverordnung kein subjektives Recht auf eine bestimmte Beförderungsart ergibt. Die Entscheidung über Art und Umfang der Beförderung obliegt dem Schulträger. Dieser hat dabei keine Beförderungspflicht, sondern aus den genannten Vorschriften lediglich eine Kostenerstattungsspflicht.

Die Kostenerstattungsansprüche beziehen sich dabei nur auf die wirtschaftlichste Beförderungsart. Dabei sind grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel zu bevorzugen, dennoch kommt im Einzelfall auch die Zahlung einer Wegstreckenentschädigung als für den Schulträger kostengünstigere Variante in Betracht. Dabei ergibt sich auch nicht aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz in Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz, dass die Kommune für alle von Kindern aus einem bestimmten Ortsteil besuchten Grundschulen ÖPNV- oder Schülerspezialverkehrsverbindungen einrichten muss. Vielmehr darf sich die Gemeinde bei den zu treffenden Entscheidungen auf voraussichtliche Schülerbewegungen fokussieren.

Dies gilt auch, wenn nach Schließung einer Gemeinschaftsgrundschule städtischerseits dabei als voraussichtlicher Beschulungsort für Kinder aus dem Ortsteil (lediglich) eine Schule derselben Schulart eingeplant wird. Für Schülerinnen und Schüler einer Bekenntnisschule aus dem betroffenen Ortsteil ergibt sich dann kein zwingender Anspruch, gleichermaßen ÖPNV- oder Schülerspezialverkehrsverbindungen angeboten zu bekommen. Das Oberverwaltungsgericht bestätigt in einem die Zulassung der Berufung ablehnenden Beschluss diese Auffassung.

Az.: IV/2 214-50/2 Mitt. StGB NRW Juli-August 2014

Datenverarbeitung und Internet

403 Ersetzendes Scannen und Beweiskraft vor Gericht

Ersetzendes Scannen von Dokumenten führt nicht zwangsläufig zu Nachteilen in der Beweisführung vor Gericht. Zu diesem Ergebnis kommt eine Studie, welche die Projektgruppe verfassungsverträgliche Technikgestaltung (provet) der Universität Kassel gemeinsam mit dem Steuerberatungs-Softwarehaus Datev erstellt hat. Dazu wurden 14 Gerichtsverfahren mit unterschiedlichen Fällen simuliert - sieben vor einen Finanzgericht sowie sieben vor einem Zivilgericht.

Die Studie hat ergeben, dass beide Gerichte gescannte Dokumente grundsätzlich als Beweis anerkennen. Sie wurden wie Kopien von Papierdokumenten behandelt, die üblicherweise bei Gericht vorliegen. Aus der Simulation gingen viele Erkenntnisse hervor, wie beim Scannen von Dokumenten zu verfahren ist, damit diese vor Gericht erfolgreich als Beweis eingesetzt werden können. Zentral ist dabei, die Vorgaben der Technischen Richtlinie (TR) Resiscan des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI) von 2013 einzuhalten. Des Weiteren wirkt sich Beweiskraft stärkend aus, wenn ein Dokument möglichst früh nach Eingang gescannt wurde - und zwar von einem externen Dienstleister. Dieser hat kaum ein Interesse an der Manipulation der ihm zum Scannen überlassenen Dokumente.

Erforderlich sind auch ein Zeitstempel sowie eine digitale Signatur an dem gescannten Dokument. Damit wird sichergestellt, dass die Dokumente nach dem Einscannen

nicht mehr unbemerkt zu verändern sind. Denselben Schutz bietet auch ein Überspielen des elektronischen Dokuments in ein Dokumentenmanagementsystem direkt aus dem Scanvorgang heraus.

Rechtlich ist der Beweisstatus gescannter Dokumente vor Gericht gestärkt worden. Mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013 wurde ein entsprechender Paragraf in die Zivilprozessordnung (ZPO) eingefügt. Der neue § 371 b ZPO erklärt die Vorschriften zur Beweiskraft öffentlicher Urkunden nach §§ 415 ff. ZPO explizit auf Dokumente anwendbar, die von Papier in ein elektronisches Dokument übertragen wurden. Dazu muss ein Bestätigungsvermerk die bildliche und inhaltliche Übereinstimmung des Scanprodukts mit dem Original erklären. Sind das elektronische Dokument sowie die Bestätigung zusätzlich elektronisch signiert, gilt gemäß § 371 b Satz 2 ZPO die Vermutung der Echtheit der auf diese Weise gescannten Urkunde.

Das Ergebnis der Simulationsstudie ist im Internet abrufbar unter:
<http://www.datev.de/portal/ShowContent.do?pid=dpi&cid=226590>.

Az.: I/3 085-20 Mitt. StGB NRW Juli-August 2014

404 Wettbewerb zu benutzerfreundlichem Identitätsmanagement

Mithilfe von „eIDEE -Wettbewerb für den digitalen Handschlag“ sucht die Bundesdruckerei nach innovativen Anwendungsmöglichkeiten für den neuen Personalausweis. Bis zum 17.08.2014 können Privatpersonen, Unternehmen, Bildungseinrichtungen, sonstige Institutionen sowie Schüler und Schülerinnen ihre Vorschläge im Internet unter www.digitaler-handschlag.de einreichen. Auf die Gewinner und Gewinnerinnen warten Preise im Wert von gut 17.500 Euro.

Der Wettbewerb rund um sicheres und benutzerfreundliches Identitätsmanagement findet bereits zum dritten Mal statt. Eine achtköpfige Jury aus Fachleuten kürt die besten Ideen in fünf Kategorien. Für Schüler/innen zwischen 16 und 20 Jahren aus Berlin-Brandenburg wurde der Schülerpreis zum Thema „Wie sieht meine Identität im Jahr 2034 aus?“ geschaffen. Der oder die Gewinnende erhält ein Praktikum bei einem Mitglied des Vereins Sichere Identität Berlin-Brandenburg sowie 2.500 Euro für die Kurs-, Klassen- oder Schulkasse. Die Preise werden im November 2014 bei einer festlichen Veranstaltung in Berlin verliehen.

Az.: I/3 085-21 Mitt. StGB NRW Juli-August 2014

405 E-Government-Nutzung stagniert in Deutschland

Das Angebot digitaler Bürgerdienste ist umfangreicher und besser geworden. Dennoch verharrt in Deutschland deren Nutzung auf mittlerem Niveau. Dies zeigt eine Umfrage der europäischen Statistikbehörde Eurostat. Im Jahr 2013 nahmen 49 Prozent aller Bundesbürger/innen auf

elektronischem Wege Kontakt mit der Verwaltung auf, um Formulare herunterzuladen, Auskünfte einzuholen oder Anträge an Behörden zu schicken. Das sind genauso viele wie 2009.

Nach Angaben von Eurostat liegt Deutschland bei der Nutzung von E-Government auf Rang zehn aller EU-Mitglieder. Spitzenreiter ist Dänemark. Dort verwenden mittlerweile 85 Prozent der Einwohner/innen solche Dienste. Innerhalb weniger Jahre hat es dabei eine deutliche Steigerung gegeben.

Als Grund für die stagnierende Nutzung von E-Government in Deutschland vermutet der BITKOM Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. mangelndes Wissen über die Online-Angebote der öffentlichen Verwaltung. Dafür müsse schlicht mehr Werbung gemacht werden. Die vollständige Eurostat-Übersicht ist im Internet abzurufen unter <http://epp.eurostat.ec.europa.eu/tgm/table.do?tab=table&init=1&language=de&pcode=tin00013&plugin=0>.

Az.: I/3 085-00 Mitt. StGB NRW Juli-August 2014

406 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW neu gefasst

Am 28.05.2014 ist das novellierte Verwaltungsverfahrensgesetz NRW durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten. Diese Überarbeitung schafft wichtige Voraussetzungen für ein medienbruchfreies E-Government in der Kommunalverwaltung. Übernommen wurden dazu die Änderungen des entsprechenden Gesetzes auf Bundesebene.

Die Novellierung betrifft unter anderem den Ersatz der Schriftform (§ 3 a), die öffentliche Bekanntmachung im Internet (§ 27 a) sowie Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes (§ 37). Als Ersatz der Schriftform sind nun auch Eingaben über De-Mail mit sicherer Anmeldung oder über Verwaltungs-Terminals möglich. In welchen Fällen Schriftform gesetzlich vorgeschrieben ist und wo diese durch sichere Alternativen wie De-Mail ersetzt werden kann, muss allerdings noch geprüft werden. Die NRW-Landesregierung hat dazu eine Durchsicht sämtlicher Landesgesetze in Aussicht gestellt. Diese soll jedoch erst 2015 abgeschlossen sein.

Bezüglich der öffentlichen Bekanntmachung gilt nun die Vorschrift, dass bekanntzumachende Inhalte zusätzlich im Internet veröffentlicht werden sollen. Dies muss auf der Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers geschehen und erstreckt sich auch auf Unterlagen, die bisher lediglich zur Einsicht ausgelegt werden. Das novellierte Verwaltungsverfahrensgesetz NRW ist im Internet abrufbar unter:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gl_d_nr=2&ugl_nr=2010&bes_id=4844&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=verwaltungsverfahrensgesetz#det305823.

Az.: I/3 085-01 Mitt. StGB NRW Juli-August 2014

Das nordrhein-westfälische Landeskabinet hat Ende Mai 2014 eine landesweite Open Government-Strategie (Open.NRW) beschlossen. Diese zwischen allen Ministerien abgestimmte Strategie umfasst drei Bausteine: Offene Regierungs- und Verwaltungsdaten (Open Data), mehr Partizipation sowie bessere Zusammenarbeit der Ministerien und der Landesverwaltung mit den Bürgerinnen und Bürgern.

Open Data bedeutet die freie Verfügbarkeit von Daten aus Regierung und Verwaltung. Damit gibt es nun eine Grundlage für ein künftiges Open.NRW-Portal, in dem zahlreiche Informationen sämtlicher Ministerien und ihrer Geschäftsbereiche zur Verfügung gestellt werden sollen - etwa zu Wahlen, Gefahrenabwehr, Wirtschaft und vielem mehr. Durch E-Partizipation wird der Online-Dialog zwischen Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung möglich gemacht. Dabei will die Open.NRW-Strategie auch solche Menschen einbeziehen, die bisher online-Medien skeptisch gegenüberstehen und diese kaum genutzt haben. Der dritte Baustein der Strategie zielt darauf ab, Ministerien und Landesverwaltung besser zu vernetzen. Regierung und Verwaltung sowie Wirtschaft, Wissenschaft und Bürger/innen sollen enger zusammenarbeiten. Dazu sollen auch Soziale Netzwerke stärker genutzt werden.

Gegenüber den Kommunen sieht die Open.NRW-Strategie eine freiwillige Zusammenarbeit vor. Ziel sei es, technische und konzeptionelle Voraussetzungen, Erfolgsbedingungen und Erfahrungen bei Open Data sowie den spezifischen Formen der Beteiligung und Zusammenarbeit auszutauschen und abzustimmen. Das Open Data-Angebot der Open.NRW-Strategie soll zunächst ausschließlich Landesdaten bereithalten. Das Land will dort aber mittelfristig auch kommunale Daten anbieten.

Die Open-Government-Strategie des Landes NRW findet sich im Internet unter www.nrw.de/opennrw sowie unter www.mik.nrw.de/open-government/das-projekt/die-strategie.html.

Az.: I/3 085-41 Mitt. StGB NRW Juli-August 2014

408 Handel mit gebrauchter Adobe-Software

Der Gebrauchtsoftware-Händler usedSoft hat den An- und Verkauf von Adobe-Software wieder aufgenommen. Dies betrifft etwa die Programme „Acrobat 11 Professional“, „Creative Suite 6 Design Standard“ und „Photoshop CS6 Extended“ in einer Gebrauchtversion. Die Preise liegen dabei bis zu 30 Prozent unter dem Neupreis.

UsedSoft hatte den Verkauf von Adobe-Produkten im Jahr 2010 unterbrochen, um das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) abzuwarten. Dieser erklärte im Juli 2012 den Handel mit gebrauchten Computerprogrammen für grundsätzlich rechtmäßig. Darauf aufbauend entschied das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt/M. Ende 2012 (Az. 11 U 68/11), dass das EuGH-Urteil auch bei Einzelplatzlizenzen aus Volumenzulizenz-Verträgen von Adobe anzu-

wenden ist. Es stellte fest, das Aufspaltungsverbot des EuGH beziehe sich nur auf Client Server-Lizenzen. Zusätzlich urteilte das OLG, der Verkäufer dürfe zum Weiterverkauf von Software, die online erworben wurde, einen Datenträger brennen. Weitere Informationen im Internet unter www.usedsoft-shop.com/Adobe/.

Az.: I/3 087-03 Mitt. StGB NRW Juli-August 2014

409 Elektronischer Rechtsverkehr bei NRW-Arbeitsgerichten

Seit 1. Juni 2014 können Klagen, Anträge, Rechtsmittel und sonstige Schriftstücke an alle Arbeitsgerichte in NRW sowie an die Landesarbeitsgerichte in Düsseldorf, Hamm und Köln rechtswirksam und sicher über das so genannte Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) geschickt werden. Umgekehrt können die Gerichte auf diesem Weg Dokumente an Verfahrensbeteiligte übermitteln. Vor dem Versand werden die Schriftstücke mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, welche die handschriftliche Unterschrift ersetzt. Bereits seit Anfang 2013 kann bei den Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichten in Nordrhein-Westfalen elektronisch Klage erhoben werden.

Der elektronische Rechtsverkehr ist nicht verpflichtend. Weiterhin können Dokumente auf dem Postweg oder per Fax eingereicht werden. Darüber hinaus können wie bisher Klagen und Anträge bei den Rechtsantragstellen der Arbeitsgerichte zu Protokoll gegeben werden. Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr in der Arbeitsgerichtsbarkeit finden sich auf den Internetseiten der Landesarbeitsgerichte unter www.lag-duesseldorf.nrw.de, www.lag-hamm.nrw.de und www.lag-koeln.nrw.de, Reiter „Kontakt“, Stichwort „Elektronischer Rechtsverkehr“. Informationen zum Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach gibt es im Internet unter www.egvp.de.

Az.: I/3 085-25 Mitt. StGB NRW Juli-August 2014

Jugend, Soziales und Gesundheit

410 Internetplattform „Perspektive Hausarzt“

Der Hausärzteverband Nordrhein-Westfalen e.V. hat auf die Internetplattform PERSPEKTIVE HAUSARZT (www.perspektive-hausarzt-nrw.de) hingewiesen. Die NRW-Landesregierung habe erste Schritte zur Förderung der Niederlassung von Allgemeinmediziner(inne)n in den unterversorgten Regionen unternommen. Dies könne aber nur ein erster Schritt sein. Die dauerhafte finanzielle Sicherheit könne nur durch hausarztzentrierte Versorgungsverträge gesichert werden.

Mit dem neuen Portal hätten Gemeinden nicht nur die Möglichkeit, ein einfaches Gesuch nach einem Hausarzt aufzugeben. Sie könnten das zukünftige Arbeitsumfeld des Hausarztes bzw. der Hausärztin der oder die gesucht

werde, ausführlich schildern und Angaben zu einer eventuellen Unterstützung seitens der Gemeinde machen. Dies könnten beispielsweise vergünstigte Praxismieten oder die Vermittlung von Praxispersonal sein.

Auch Fotos der Gemeinde und der Praxis könnten eingestellt werden. Dies erlaube es den Gemeinden, die Vorzüge einer Niederlassung im Gemeindegebiet darzustellen. Interessierte Hausärzte wiederum könnten sich ein umfassendes Bild ihres möglichen neuen Wirkungskreises machen. Der Hausärzterverband bietet damit die Möglichkeit, Interessenten ohne großen Aufwand miteinander in Kontakt zu bringen.

Az.: III/2 501

Mitt. StGB NRW Juli-August 2014

411 Pressemitteilung: Ausgewogenes Kita-Essen wichtig

Trotz vielfältiger Sachzwänge in Kindertagesstätten müssten Qualitätseinbußen beim Mittagessen für die Kinder vermieden werden. „Die Kritik, wonach die überwiegende Anzahl der Mittagsangebote in Kindertageseinrichtungen nicht dem erforderlichen Qualitätsstandard entspricht, nehmen wir sehr ernst“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Es müsse aber festgehalten werden, dass die Kommunen für den Kita-Ausbau in der jüngeren Vergangenheit Enormes geleistet hätten. Allein die Realisierung des Rechtsanspruchs auf Betreuung für unter Dreijährige zum 01.08.2013 sei für die Kommunen ein enormer Kraftakt gewesen. Nicht übersehen werden dürfe auch, dass die Städte und Gemeinden intensiv gefordert sind, die Kindertagesstätten nicht nur bedarfs-, sondern auch qualitätsorientiert auszubauen. Hierdurch würden enorme Finanzmittel gebunden. „Vor diesem Hintergrund war es auch unter Berücksichtigung der räumlichen Verhältnisse nicht möglich, jede Kita mit einer Küche und mit Essensräumen auszustatten“, machte Schneider deutlich. Vielfach müsse man hinnehmen, dass das Mittagessen von einem Gastronomiebetrieb geliefert wird.

„Es kommt jetzt darauf an, dass sich die Tageseinrichtungen mit dem Thema beschäftigen und die Mittagsverpflegung als Teil des pädagogischen Konzeptes wahrnehmen“, hob Schneider hervor. Es lohne sich zu prüfen, ob gesundes Essen ohne zusätzlichen Mehraufwand angeboten werden könne. Hierzu seien - wenn das Essen nicht in der Kita zubereitet werde - in der Regel Gespräche mit den Lieferanten nötig. Wenn das Essen in der gewünschten Qualität nicht mehr zum bisherigen Preis angeboten werden könne, sei die Bereitschaft der Eltern abzufragen, einen höheren Beitrag zu zahlen.

„Gutes Essen hat seinen Preis“, machte Schneider deutlich. Für den aktuellen Durchschnittsbetrag von 2,40 Euro pro Kind und Mahlzeit lasse sich vielerorts kein hochwertiges Essen anbieten. Abzulehnen seien aber verbindliche Qualitätsstandards durch ein Bundes-Kita-Gesetz. Denn dem Bund fehle für ein entsprechendes Gesetz die Zuständigkeit.

Az.: III

Mitt. StGB NRW Juli-August 2014

412 EuGH-Generalanwalt zu Sozialleistungen für EU-Ausländer/innen

Deutschland muss Bürgerinnen und Bürgern aus anderen EU-Staaten keine Sozialleistungen zahlen, wenn diese mit dem Ziel nach Deutschland einreisen, eine Beschäftigung zu suchen oder Sozialhilfe zu beziehen. Diese Auffassung hat der Generalanwalt des Europäischen Gerichtshofs Melchior Wathelet in seinem Schlussantrag in einem Vorabentscheidungsersuchen des Sozialgerichts Leipzig vertreten.

Die Mitgliedsstaaten dürfen Missbräuche und „eine gewisse Form von Sozialtourismus“ verhindern. Zwar muss noch der Europäische Gerichtshof über den Fall endgültig entscheiden, die Europarichter folgen aber in der Regel dem Antrag ihrer Generalanwälte. Nach Ansicht des Generalanwalts stellen die Rechtsvorschriften im SGB II sowie im SGB XII, die Grundsicherungsleistungen Personen verweigern, die weit davon entfernt sind, sich in den Arbeitsmarkt integrieren zu wollen und allein mit dem Ziel nach Deutschland kommen, Nutzen aus dem deutschen Sozialsystem zu ziehen, im Einklang mit den EU-Vorschriften und dem Willen des EU-Gesetzgebers. Der Generalanwalt bestätigt mit seinem Gutachten die Rechtsauffassung des DStGB.

In dem konkreten Fall begehren eine Rumänin und ihr in Deutschland geborener Sohn Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II. Sie leben seit mehreren Jahren in der Wohnung einer Schwester der Klägerin und werden von dieser versorgt. Die Frau war weder in ihrem Heimatland noch in Deutschland jemals berufstätig und besitzt keine Ausbildung. Sie war offensichtlich auch nicht nach Deutschland eingereist, um Arbeit zu suchen und bemüht sich auch nicht darum, eine Beschäftigung in Deutschland zu finden.

Das Jobcenter weigerte sich unter Berufung auf § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II, der Klägerin SGB II-Leistungen zu gewähren. Nach dieser Regelung sind Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zwecke der Arbeitssuche ergibt, sowie ihre Familienangehörigen von SGB II-Leistungen ausgeschlossen. Der § 23 Abs. 3 SGB XII schließt Ausländer von Sozialhilfeleistungen aus, wenn sie allein mit Ziel nach Deutschland gekommen sind, Sozialhilfe zu erhalten oder eine Beschäftigung zu suchen. Hiergegen war die Klägerin gerichtlich vorgegangen. Das Sozialgericht Leipzig hat den EuGH im Vorabentscheidungsverfahren angerufen und um Klärung der Frage gebeten, ob das EU-Recht der deutschen Rechtslage entgegenstehe.

In dem Schlussantrag stellt der Generalanwalt fest, dass Rechtsvorschriften, die Grundsicherungsleistungen Personen verweigern, die weit davon entfernt sind, sich in den Arbeitsmarkt integrieren zu wollen und allein mit dem Ziel nach Deutschland kommen, Sozialleistungen zu beziehen, im Einklang mit dem Willen des EU-Gesetzgebers stehen. Mit derartigen Vorschriften könne verhindert werden, dass Personen, die von ihrer Freizügigkeit Gebrauch machen, ohne sich integrieren zu wollen, eine Belastung für das Sozialhilfesystem werden.

Die Vorschriften stünden außerdem mit dem den Mitgliedstaaten in diesem Bereich überlassenen Gestaltungsspielraum im Einklang. Sie erlaubten es, Missbräuche und eine gewisse Form von „Sozialtourismus“ zu verhindern. Der Generalanwalt stellte zudem fest, dass die von Deutschland herangezogenen Kriterien geeignet seien, das Fehlen einer tatsächlichen Verbindung mit dem Gebiet des Aufnahmemitgliedstaates und eine Integration in diesen plausibel dazulegen. Die deutschen Rechtsvorschriften verfolgten ein legitimes Ziel, wie dies vom EuGH auch verlangt werde. Auch sei das gewählte Kriterium verhältnismäßig. So sei die zuständige deutsche Behörde auf Grund der Feststellung der Tatbestandsvoraussetzungen verpflichtet, die persönliche Situation im Einzelfall zu prüfen.

Das Urteil des EuGH wird in einigen Monaten erwartet. Die EU-Kommission hatte in dem Verfahren eine gegenteilige Auffassung vertreten. Auch die Landessozialgerichte in Deutschland hatten bislang unterschiedlich geurteilt.

Ungeachtet dessen plant die Bundesregierung eine Einreisesperre bei Sozialmissbrauch. EU-Bürgern soll danach künftig bei Missbrauch von Sozialleistungen die Wiedereinreise in die Bundesrepublik verboten werden. Derzeit können EU-Bürger trotz aberkannten Aufenthaltsrechten jederzeit wieder in die Bundesrepublik zurückkehren. Geplant ist nunmehr, diese Personen von Amtswegen mit einer Wiedereinreisesperre zu belegen. Darüber hinaus soll Kindergeld nur noch dann ausgezahlt werden, wenn der Antragsteller eine Steueridentifikationsnummer vorlegen kann. (Quelle: DStGB Aktuell vom 23.5.2014)

Az.: III/2 801

Mitt. StGB NRW Juli-August 2014

Wirtschaft und Verkehr

413 Pressemitteilung: Straßen in den Kommunen droht der Kollaps

Die dramatische Zunahme von Engstellen und Sperrungen im regionalen und kommunalen Straßennetz erfordert Sofortmaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrsinfrastruktur. Dies machte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf deutlich: „Jede Engstelle erzeugt Überlast an anderen Stellen im Straßennetz und ist damit die Ursache für weitere Sperrungen“. So sei etwa vor wenigen Tagen die Autobahnbrücke der A 1 zwischen Köln und Leverkusen für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen gesperrt worden.

Straßenbau und Straßeninstandhaltung sind aktive Wirtschaftsförderung. Güter- und sonstiger Wirtschaftsverkehr beginnt und endet stets in einem kommunalen Wohn-, Gewerbe- oder Industriegebiet. Für die wirtschaftliche Entwicklung in Nordrhein-Westfalen - so Schneider - sei eine leistungsfähige, funktionierende Verkehrsinfrastruktur unbedingt Voraussetzung.

„Aus allen Regionen des Landes melden uns die kommunalen Wirtschaftsförderer derzeit Nadelöhre und Engstellen im Straßennetz, welche die Erreichbarkeit und damit die Leistungsfähigkeit der Industrie- und Gewerbegebiete einschränken“, berichtete Schneider. Als plastisches Beispiel diene die Region Südwestfalen, wo Instandhaltungs- und Bauaufwand wegen der ungünstigen Topographie und der Witterung besonders groß sind.

„Der Anteil von regionalen Verbindungsstraßen in schlechtem Zustand liegt dort nach IHK-Angaben um fast 50 Prozent höher als im Landesdurchschnitt“, so Schneider. Dabei sei Südwestfalen die drittstärkste Industrieregion in Deutschland. Viele Gewerbegebiete und Einzelbetriebe seien nur über Landes- und Kreisstraßen erreichbar. Angesichts des Sanierungsstaus bei Straßen dürfe jedoch die Beseitigung bestehender Engstellen - etwa Ortsdurchfahrten - nicht aus dem Blick geraten. „Es wäre kontraproduktiv, die Ortsumgehung gegen die Brückensanierung auszuspielen“, warnte Schneider.

Insgesamt genüge es nicht, wenn Bund und Land mithilfe von Mauteinnahmen oder Steuermitteln ihre eigenen Straßen sanierten. Ein ambivalentes Beispiel sei das von Bundesverkehrsminister Alexander Dobrindt vor kurzem angekündigte Sonderprogramm „Brückenmodernisierung“, das nur für Bundesstraßen gelte. Vielmehr seien umgehend auch mehr staatliche Hilfen für die kommunale Verkehrsinfrastruktur nötig, legte Schneider dar. Den NRW-Kommunen fehlten aufgrund der stetig steigenden Aufwendungen vor allem für soziale Aufgaben jährlich rund 500 Mio. Euro, um kommunale Straßen und Brücken zu sanieren sowie langfristig in brauchbarem Zustand zu halten.

Az.: III

Mitt. StGB NRW Juli-August 2014

414 Deutscher Verkehrssicherheitsrat zur Verkehrsüberwachung

Der DVR hält die gezielte Verkehrsüberwachung aller Verkehrsteilnehmer für ein wesentliches Element erfolgreicher Verkehrssicherheitsarbeit. Damit die Verkehrsüberwachung ihren Beitrag für das Ziel der Bundesregierung „Minus 40 % Verkehrstote bis zum Jahr 2020“ leisten kann, ist es notwendig, dass der Bund, die Länder, die Gemeinden und die in der Verkehrssicherheitsarbeit aktiven Verbände Maßnahmen treffen, die bei allen Verkehrsteilnehmern die Akzeptanz für die Einhaltung von Verkehrsregeln sowie die Verkehrsüberwachung erhöhen.

Gemäß der Vision Zero und der moralischen und ethischen Verantwortung aller in der Verkehrssicherheit aktiven Akteure müssen nach einem jetzt gefassten Beschluss des DVR-Vorstands diese Maßnahmen auf folgenden Maximen aufbauen:

- Gezielte Verkehrsüberwachung ist ein unabdingbarer Bestandteil erfolgreicher Verkehrssicherheitsarbeit, der schwere Unfälle verhindert und damit die Menschen vor schwerem Leid bewahrt.
- Insbesondere Fahrten mit überhöhter Geschwindigkeit und Fahrten unter Alkoholeinfluss sind schwere Regel-

verstöße, die häufig Verkehrsunfälle nach sich ziehen, die schwerste Folgen für Leib oder Leben haben können.

Der DVR fordert daher von den Ländern, den Polizeibehörden der Länder und den Kommunen (je nach Zuständigkeit),

- die Verkehrsüberwachung am Leitbild der Vision Zero auszurichten und schwerpunktmäßig auf die Hauptrisikogruppen und jeweiligen Hauptunfallursachen zu konzentrieren, um so die Zahl der Unfälle mit schweren Folgen zu verringern,
- die Überwachung möglichst flächendeckend und für den Einzelnen nicht kalkulierbar zu gestalten,
- Sonderaktionen im Bereich der Verkehrsüberwachung kontinuierlich fortzusetzen und weiterzuentwickeln,
- die Anzahl allgemeiner Verkehrskontrollen, wo nötig, erheblich zu erhöhen, zumal bei deren Durchführung auch Fahrer, die unter dem Einfluss von Alkohol und/oder Drogen stehen, entdeckt werden können,
- die Zusammenarbeit zwischen Polizeibeamten und kommunalen Mitarbeitern in der Verkehrsüberwachung sowie die öffentliche Darstellung der Zusammenarbeit zu intensivieren,
- keine weiteren Personaleinsparungsmaßnahmen bei der Polizei im Bereich der Verkehrsüberwachung durchzuführen, damit eine effiziente Verkehrssicherheitsarbeit gewährleistet werden kann,
- die Aus- und Weiterbildung der in der Verkehrsüberwachung Tätigen kontinuierlich zu verbessern sowie die Ausrüstung zur Durchführung der Verkehrsüberwachung bundesweit und permanent an die aktuellen Techniken anzupassen. Um diese Maßnahmen gewährleisten zu können, empfiehlt der DVR, verstärkt Forschungsarbeiten im Bereich der Verkehrsüberwachung zu entwickeln und zu fördern. Die empirischen Arbeiten sollten insbesondere auch (Bundes-) Länder vergleichende Analysen beinhalten.

Az.: III/1 151-40

Mitt. StGB NRW Juli-August 2014

415 Pressemitteilung: Mehr Flexibilität bei Bereitstellung von Wirtschaftsflächen

Das Thema „Wirtschaftsflächen der Zukunft“ stand im Mittelpunkt des diesjährigen Kongresses Kommunale Wirtschaftsförderung NRW heute im Enni Sportpark Rheinkamp in Moers. Rund 110 Experten und Expertinnen aus Kommunen, Wirtschaft, Verwaltung und Verbänden diskutierten mit Staatssekretär Dr. Günther Horzetzky aus dem NRW-Wirtschaftsministerium über Gewerbeflächenentwicklung und Anforderungen an moderne Wirtschaftsflächen.

Flexibilität bei der Bereitstellung und Nutzung von Wirtschaftsflächen ist der Schlüssel zur Entwicklung der Unternehmen. Dies machte der Vorsitzende der Kommunalen Wirtschaftsförderung NRW, Bürgermeister Karl Ludwig Völkel, in seinem Grundsatzreferat deutlich. Außer dem gehe es um Zugänglichkeit und Erreichbarkeit. „Wer etwas erreichen will, muss erreichbar sein“, erklärte Völkel.

Land und Kommunen legten großen Wert darauf, den Unternehmen gute Kontakte zu bieten. „Wir bemühen uns, Genehmigungsverfahren zu verkürzen und zu vereinfachen. Wir haben ein Mittelstandsförderungsgesetz, eine Clearingstelle und einen Mittelstandsbeirat, in dem die Kommunen intensiv mitarbeiten“, betonte Völkel.

Jedoch nützten Entbürokratisierung und Flexibilität wenig, wenn das Angebot für Unternehmen nicht attraktiv genug sei. So sehe der Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans umfangreiche Prüfschritte vor, die bei Neuausweisung von Flächen abgearbeitet werden müssten. Dies sei aus Sicht der kommunalen Wirtschaftsförderung allzu bürokratisch und zeitraubend. Dieses Verfahren könnte, so befürchteten Fachleute, dazu führen, dass Unternehmen an einer Ansiedlung in NRW das Interesse verlieren.

„Insgesamt sehen die kommunalen Wirtschaftsförderer die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes NRW durchaus mit einer gewissen Sorge, da der Standort nach aktuellen Rankings und Analysen immer weiter gegenüber anderen Bundesländern, vor allem im Süden, zurückfällt. Auch wenn es bei diesen Tendenzen regionale Unterschiede gibt, bedarf es doch einer landesweiten Strategie, um diese Defizite zu beheben“ so das Fazit von Bürgermeister Völkel.

Hohe Bedeutung misst die Wirtschaftsförderung im Land auch der Vernetzung von Flächen und Unternehmen durch eine leistungsfähige Infrastruktur bei. Schlechte Straßen und Brücken, die nur mit leichten Fahrzeugen überquert werden könnten, behinderten den Wirtschaftsverkehr. Weitere Hemmnisse ergäben sich dadurch, dass vorwiegend nur in Ballungsräumen schnelles Internet für Wirtschaft und Bürger/innen bereitstehe.

Az.: III

Mitt. StGB NRW Juli-August 2014

Bauen und Vergabe

416 Wohngeld-Runderlass 1/2014

Das Land hat den folgenden Wohngeldrunderlass an die Bewilligungsbehörden für Wohngeld übersandt. Daraus ergeben sich teilweise auch Aufgaben der kreisangehörigen Gemeinden:

Automatisierter Datenabgleich

Mit Erlass vom 27.05.2014 - SW 33 - 4153.1/4-2-1 - hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) die Evaluation des Vollzugs des Wohngeldes um ein Jahr verlängert und darum gebeten, die Erhebungen über den 31.05.2014 hinaus fortzuführen. Der neue Erhebungszeitraum soll am 01.06.2014 beginnen und am 31.05.2015 enden. Um der Berichtspflicht an das BMVBS bis zum 01.07.2015 nachkommen zu können, wird gebeten, die Erhebungen zwischen dem 01.06.2014 und dem 31.05.2015 fortzuführen, weiterhin

unabhängig davon, aus welchem Abgleichszeitraum die Angaben resultieren.

Die Wohngeldstellen der kreisangehörigen Gemeinden übersenden den ausgefüllten Erhebungsbogen ihrem/ihrer zuständigen Landrat/Landrätin bis spätestens 10.06.2015 (Anmerkung der Geschäftsstelle: Dieser Erhebungsbogen kann aus technischen Gründen nicht im Intranet des Städte- und Gemeindebundes eingestellt werden. Sie erhalten diesen allerdings auf dem Dienstweg.) Die Landräte sowie die Landrätin werden gebeten, die Einzelberichte der kreisangehörigen Kommunen gesammelt und mit einer summarischen Zusammenstellung der Angaben der jeweiligen Bezirksregierung vorzulegen.

Die Wohngeldstellen der kreisfreien Städte übersenden den ausgefüllten Erhebungsbogen Ihrer zuständigen Bezirksregierung (Dezernat 35) bis spätestens 10.06.2015. Die Bezirksregierungen werden gebeten, die Einzelberichte sortiert nach kreisfreien Städten und Kreisen mit einer summarischen Zusammenstellung der Angaben der Kommunen ihres Regierungsbezirks bis spätestens 20.06.2015 vorzulegen. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass Fristverlängerungen aufgrund der vom BMUB gesetzten Frist nicht möglich sind.

Änderungen beim Personal

Referatsleiterin des Referates „IV.5 „Wohnungsaufsicht, Mietrecht, Wohngeld, Allgemeines Wohnungsrecht“ ist seit November 2013 Frau Ministerialrätin Zavelberg (anna.zavelberg@mbwsv.nrw.de; Durchwahl 0211/3843-4206). Zudem ist seit dem 02.05.2014 Herr Regierungsrat Tim Offermanns (tim.offermanns@mbwsv.nrw.de; Durchwahl 0211/3843-4211) als Referent im Referat IV.5 ebenso für Fragen des Wohngeldrechts zuständig wie weiterhin Herr OAR Danscheid, der unter der bisherigen E-Mail-Adresse und Telefonnummer erreichbar ist.

Wohngeld-Informationseite

Im Rahmen der Auswertung der bundesweiten Einführung des automatisierten Datenabgleichs ist aufgefallen, dass offenbar die vom MBWSV im geschützten Verwaltungsnetz unter <http://lv.kommunen.nrw.testade.net/wohngeld/> zur Verfügung gestellte Wohngeld-Informationseite u.a. auch aufgrund von Personalwechseln nicht überall bekannt ist. Das Land hat daher gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass alle für die Bearbeitung von Wohngeldangelegenheiten zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf diese Seite zugreifen können, da dort die Runderlasse des Bundes und des Landes sowie sonstige für die Bearbeitung von Wohngeldangelegenheiten wichtige/hilfreiche Dokumente eingestellt sind.

Az.: II/1 651-20

Mitt. StGB NRW Juli-August 2014

417 Bundeswirtschaftsministerium zur Losaufteilung bei Vergabeverfahren

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat angesichts der Veröffentlichung des Ab-

schlussberichts zum Forschungsvorhaben „Wie kann § 97 Abs. 3 GWB hinsichtlich der Pflicht zur Aufteilung eines öffentlichen Auftrags in Teillose rechtssicher in die Beschaffungspraxis überführt werden?“ aktuelle Informationen für die Vergabep Praxis vorgestellt. Denn öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, mittelständische Interessen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen (§ 97 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)). Das GWB schreibt öffentlichen Auftraggebern daher vor, Leistungen grundsätzlich in der Menge aufgeteilt (so genannte Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (so genannte Fachlose) zu vergeben.

Die Pflicht zur Teillosbildung ist für öffentliche Auftraggeber immer wieder mit Problemen hinsichtlich ihrer praktischen Umsetzung verbunden. Zum einen müssen öffentliche Auftraggeber klären, wie „Mittelstand“ im konkreten vergaberechtlichen Kontext zu bestimmen ist. Zum anderen müssen sie entscheiden, wie groß - ausgehend von der zuvor gefundenen Definition - die Volumina von Losen maximal sein sollten, um noch als mittelstandsgerecht zu gelten.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat daher ein wissenschaftliches Gutachten zur mittelstandsgerechten Losaufteilung in Auftrag gegeben. Teil des Gutachtens ist ein entwickeltes elektronisches Berechnungswerkzeug, das helfen soll, branchen- bzw. gewerkegerecht die jeweils ideale Losgröße für ein typisches mittelständisches Unternehmen zu ermitteln. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie möchte den öffentlichen Auftraggebern des Bundes, der Länder und der Kommunen auch das elektronische Berechnungswerkzeug sowie einen Leitfaden zur Ermittlung der mittelstandsgerechten Bildung von Teillosen für folgende Branchen zugänglich machen:

- Gebäudereinigung,
- IT-Dienstleistungen,
- Mobiliar,
- Straßenbau,
- Elektroinstallation und
- EDV-Technik

Den Leitfaden, den Schlussbericht sowie die Berechnungshilfe können Sie auf der Homepage des BMWI downloaden:

www.bmwi.de/DE/Themen/Wirtschaft/Wettbewerbspolitik/oeffentliche-auftraege.did=640804.html . Es ist darauf hinzuweisen, dass mit den vorgenannten Hilfestellungen beziehungsweise Hinweisen keine verbindliche oder rechtssichere Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben zur mittelstandsgerechten Losaufteilung im Einzelfall gewährleistet werden kann. Die jeweiligen Besonderheiten eines Einzelfalles können nicht vollständig durch ein elektronisches Berechnungswerkzeug abgebildet werden. Das Berechnungswerkzeug bietet lediglich eine Hilfestellung.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Juli-August 2014

418 Deutscher Nachhaltigkeitspreis für Städte und Gemeinden

Nur noch bis zum 30. Juni 2014 können sich Städte und Gemeinden um den Deutschen Nachhaltigkeitspreis 2014 bewerben. Dieser Preis wird in diesem Jahr zum siebten Mal vergeben. Die Auszeichnung ist eine Initiative der Stiftung Deutscher Nachhaltigkeitspreis e. V. in Zusammenarbeit mit der Bundesregierung, den kommunalen Spitzenverbänden, dem Rat für Nachhaltige Entwicklung, Wirtschaftsvereinigungen, Forschungseinrichtungen und zivilgesellschaftlichen Organisationen.

Städte und Gemeinden, die durch eine besonders nachhaltige Stadt- und Gemeindeentwicklung im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten den Gedanken einer zukunftsfähigen Gesellschaft fördern, werden im Rahmen des Preise gewürdigt. Die erfolgreiche Groß-, Mittel- und Kleinstadt bzw. Gemeinde erhält von der Allianz Umweltstiftung jeweils 35.000 Euro für nachhaltige Projekte. Zudem erhält jeder Wettbewerbsteilnehmer eine kostenfreie Karte für den Kongress des Deutschen Nachhaltigkeitstages am 28. November 2014 in Düsseldorf. Vertreter des Deutschen Städte- und Gemeindebundes in der Jury zum Deutschen Nachhaltigkeitspreis 2014 ist der Präsident des DStGB, Herr Oberbürgermeister Christian Schramm, Bautzen.

Für das Ausfüllen eines Online-Fragebogens kann sich eine Stadt oder Gemeinde für die Auszeichnung qualifizieren und übergreifende Strategien, Konzepte und individuelle Maßnahmen in sechs Themenfeldern der nachhaltigen Stadtentwicklung vorstellen. Weitere Informationen zum Deutschen Nachhaltigkeitspreis können im Internet unter www.nachhaltigkeitspreis.de/home/wettbewerb/staedte-und-gemeinden abgerufen werden.

Az.: II/1 620-00 Mitt. StGB NRW Juli-August 2014

419 Broschüre zur e-Vergabe elektronisch abrufbar

Mit Schnellbrief vom 27.05.2014 (Nr. 88/2014) hatten wir wiederholt über die vom Europäischen Parlament beschlossene Vergaberechtsreform informiert und dort die Regelungen zur Anpassungen hinsichtlich der Nutzung elektronischer Informations- und Kommunikationsmittel („e-Vergabe“) angeführt. Zugleich lag in der Juni-Ausgabe des Städte- und Gemeinderates eine Broschüre zur e-Vergabe bei. Diese ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter der Rubrik Fachinfo und Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Vergabe abrufbar.

Az.: II/1 608-50 Mitt. StGB NRW Juli-August 2014

420 VG Koblenz zu Wohnanlage für Behinderte und Nachbarrechten

Das Verwaltungsgericht Koblenz hat mit Urteil vom 08.05.2014 (Az.: 1 K 1104/13.KO) zur gemeindlichen Bauleitplanung und Nachbarrechten Stellung genommen. Dem Urteil zufolge müssen Nachbarn den Anblick und die

Lebensäußerungen behinderter Menschen hinnehmen. Das VG Koblenz hat im zugrunde liegenden Sachverhalt eine geplante Wohnanlage für Behinderte in einem Bebauungsplan als nicht nachbarrechtsverletzend eingestuft.

Sachverhalt

Im zugrunde liegenden Sachverhalt bezweckte die Planung, eine von behinderten Menschen selbstbestimmte Wohngemeinschaft anzusiedeln. Auf Antrag eines privaten Unternehmens erteilte der zuständige Landkreis (Mayen-Koblenz) im vereinfachten Genehmigungsverfahren drei Baugenehmigungen zur Errichtung von jeweils einem Wohnhaus zu diesem Zweck. Außerdem genehmigte er ein Servicegebäude mit Bistro, Räumen für ambulante Angebote, Kurzzeitpflege und Verwaltung.

Die Klägerin ist Eigentümerin eines Wohngebäudes, das sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu der geplanten Wohnanlage befindet. Gegen alle vier Baugenehmigungen erhob sie Widerspruch und nach der Durchführung verschiedener vorläufiger Rechtschutzverfahren, die alle ohne Erfolg blieben, Untätigkeitsklage. Das VG wies die Klage ab.

Entscheidung

Das VG hat unter Hinweis auf die Ausführungen in den vorangegangenen Entscheidungen im vorläufigen Rechtschutzverfahren festgestellt, dass die Baugenehmigungen keine subjektiven Rechte der Klägerin verletzen. So seien insbesondere die Vorschriften über die Gebietsart nicht missachtet worden und die drei Wohnhäuser und das Bistrotgebäude seien auch nicht rücksichtslos. Denn Nachbarn müssten den Anblick und die Lebensäußerungen behinderter Menschen hinnehmen, heißt es in der Urteilsbegründung.

Es seien auch keine erheblichen Verkehrsstörungen zu erwarten. Aufgrund der Entfernung und Größe der Gebäude geht von diesem keine erdrückende Wirkung auf die benachbarten Wohnhäuser aus. Letztlich verstieß die Genehmigung auch nicht zum Nachteil der Klägerin gegen Bestimmungen zum Brandschutz, denn die Wohnhäuser wurden im vereinfachten Genehmigungsverfahren zugelassen, so dass die Vorschriften des Brandschutzes nicht geprüft wurden.

Anmerkung

Das VG Koblenz hat mit der vorliegenden Entscheidung klargestellt, dass Lebensäußerungen behinderter Menschen nicht als „Belästigung“ verstanden werden dürfen und aus baurechtlicher Sicht regelmäßig als sozialadäquat eingestuft werden können. Mit Blick auf die potenzielle Verletzung von Nachbarrechten gilt im Übrigen, dass Genehmigungen Dritter nur dann mit Erfolg angegriffen werden können, wenn sie nicht nur rechtswidrig sind, sondern dabei auch die Rechte der jeweils Klagenden verletzt sind. Eine solche Rechtsverletzung wird dann angenommen, wenn sich die Rechtswidrigkeit der jeweils erteilten Genehmigung oder die Baurechtswidrigkeit des betroffenen Zustands aus einer Verletzung einer Norm ergibt, die auch die Rechte des Nachbarn schützt. Insofern

ist in der Praxis grundsätzlich eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Juli-August 2014

421 Bundestags-Arbeitskreis zur Energieeffizienz

Am 05.06.2014 hat die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen den Antrag „Die Energiewende durch Energieeffizienz voranbringen - EU-Energieeffizienzrichtlinie unverzüglich umsetzen“ (BT-Drs. 18/1619) in den Bundestag eingebracht. Dabei betont sie, dass die Richtlinie bis zum 5. Juni in nationales Recht umzusetzen war. Dies müsse die Bundesregierung dringend veranlassen, um die Klimaschutzziele zu erreichen.

Bis jetzt habe die Bundesregierung Fristen für Zwischenziele, etwa die Meldung des dritten nationalen Energieeffizienz-Aktionsplans, verstreichen lassen oder nur unzureichende Mitteilungen an die EU-Kommission geschickt. Die Ende 2013 an die EU-Kommission gemeldeten Maßnahmen führten lediglich zu Einsparungen von 460 Petajoule pro Jahr. Das Einsparziel Deutschlands liege jedoch bei rund 2.000 Petajoule jährlich. Somit bestehe bis zum Jahr 2020 eine Umsetzungslücke von etwa 1.500 Petajoule. Auf diese Weise würden Chancen für den Klimaschutz sowie für die Erschließung von Kostensenkungspotenzialen und neuen Geschäftsfeldern für Handwerk und Mittelstand vergehen.

Es bedürfe vielmehr einer ambitionierten Energieeffizienzgesetzgebung mit einem Mix aus Energiesparstandards für Geräte und Gebäude, finanziellen Anreizen, marktwirtschaftlichen Instrumenten sowie qualifizierter Beratung und Information. Daher fordert die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Schaffung eines neuen Energieeffizienzgesetzes, welchem eine koordinierende Funktion zukommen soll.

Dazu soll die Bundesregierung unverzüglich einen Gesetzentwurf für die Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie mit der Zielsetzung, die Energieproduktivität zwischen 1990 und 2020 mindestens zu verdoppeln und den Energieverbrauch in Deutschland bis zum Jahr 2020 um mindestens 20 Prozent gegenüber 2008 zu reduzieren, vorlegen. Daneben wird in dem Antrag unter anderem eine Erhöhung der finanziellen Ausstattung der KfW-Förderprogramme zur Gebäudemodernisierung auf 2 Mrd. Euro pro Jahr und eine langfristige Verstetigung auf diesem Niveau gefordert. Damit soll die energetische Sanierungsquote auf drei Prozent pro Jahr erhöht werden.

In der Begründung betont die Fraktion, dass der Energieeffizienz bei der Reduktion der Treibhausgasemissionen die zentrale Rolle zufällt. Durch Energieeffizienzmaßnahmen könnten zwei Drittel der Emissionen eingespart werden, während auf die erneuerbaren Energien das letzte Emissions-Drittel an Einsparpotenzial entfällt. Deshalb könne nur die Verbindung von Energieeinsparung, Energieeffizienz und erneuerbaren Energien die zentralen Herausforderungen in den Bereichen des Klimawandels, der Energiesicherheit und der Wettbewerbsfähigkeit bewältigen. Daneben seien weitere Effizienzmaßnahmen bis

2020 auch ein Jobmotor und würden 150.000 neue Arbeitsplätze schaffen (lt. Berechnungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung).

Nach umfangreicher Diskussion im Plenum wurde der Antrag an die Ausschüsse für Wirtschaft und Energie, Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sowie den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung überwiesen. Im Laufe der Aussprache betonten Grüne, Linke sowie die Regierungsfractionen von CDU/CSU und SPD einheitlich die grundsätzliche Bedeutung der Energieeffizienz für die Energiewende und die Bekämpfung des Klimawandels. Zur Energieeffizienz wird es einen Parlamentskreis mit Vertretern aller Fraktionen geben.

Der Antrag ist im Volltext online abrufbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/016/1801619.pdf>. Das Protokoll der 39. Sitzung des Deutschen Bundestages vom Donnerstag, den 5. Juni 2014 (TOP 6 b), ist abrufbar unter: www.bundestag.de/dokumente/protokolle/amtlicheprotokolle/2014/ap18039/283070.

Aus kommunaler Sicht ist angezeigt, die Energieeffizienz sowie Energieeinsparmaßnahmen primär in den Fokus zu nehmen. Hier kommt insbesondere der energetischen Gebäudesanierung im Bestand eine große Bedeutung zu. Dort fallen ein Drittel der CO₂-Emissionen und 40 Prozent des Endenergieverbrauchs an. Demnach bestehen hier noch große Einsparpotenziale. Darüber hinaus müssen die KfW-Förderprogramme zur Gebäudesanierung auf 5 Milliarden Euro/Jahr aufgestockt werden, um dauerhaft auskömmlich zu sein.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW Juli-August 2014

422 5. GDI-Forum Nordrhein-Westfalen

Die gemeinsam von den kommunalen Spitzenverbänden und dem Ministerium für Inneres und Kommunales durchgeführte Informationsveranstaltung zu GDI hat sich in Nordrhein-Westfalen mittlerweile fest etabliert. Am 28. Mai 2014 verfolgten wieder ca. 160 Teilnehmer von verschiedensten Behörden die mittlerweile fünfte Auflage.

Jetzt in 2014 ist die INSPIRE-Richtlinie seit sieben Jahren in Kraft. Und genau sieben Jahre dauert es noch, bis die letzte Umsetzungsfrist aus der INSPIRE-Richtlinie in 2020 abgelaufen ist; also genau der richtige Zeitpunkt, um Bilanz zu ziehen, aber auch um die weiteren Maßnahmen zu diskutieren. Diese „Halbzeit“ war daher Anlass, die Veranstaltung mit dem Schwerpunkt „INSPIRE“ auszurichten.

Hartmut Beuß, der seit 2013 als CIO NRW (Beauftragter der Landesregierung für Informationstechnik) E-Government und Open-Government in NRW vorantreibt, verdeutlichte in seinen Grußworten zunächst die Vorreiterrolle von INSPIRE für E-Government. Er konnte darüber hinaus auch direkt die am Tag zuvor von der Landesregierung verabschiedete Open Government-Strategie (Open.NRW) aufgreifen. Der Aufbau und der Betrieb lokaler und nationaler Geodateninfrastrukturen ist für ihn ein

wichtiger Bestandteil sowohl des E- als auch des Open Government.

Im weiteren Vormittagsprogramm wurden der aktuelle Stand sowie die weiteren Schritte zur Umsetzung von INSPIRE aus verschiedenen Sichten durch Vertreter von Bund, vom Land und von nordrhein-westfälischen Kommunen präsentiert. Frau Hogrebe (Koordinierungsstelle der GDI-DE) stellte unter anderem die Ergebnisse aus dem INSPIRE-Monitoring 2013 und deren Bedeutung vor. Dies konnte dann Herr Düren (Geschäftsstelle der GDI.NRW) aufgreifen und direkt auf die Situation in NRW beziehen.

Herr Wanzke (AG GeoKom.NRW) informierte schließlich über die Arbeiten zu den Handlungsempfehlungen, nach denen aus kommunaler Sicht neben den Annexen I und II nunmehr auch Annex III der INSPIRE-Richtlinie umgesetzt werden soll. Abgerundet wurde der Vormittag mit einer Präsentation von Herrn Sloot (Kreis Steinfurt) über die Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie im Bereich Denkmäler (INSPIRE-Thema „Schutzgebiete“) mit den Gemeinden innerhalb eines Kreises.

Nach der Mittagspause wurden dann zum ersten Mal in der Veranstaltungsreihe zwei Workshops angeboten, bei denen durch Vertreter der Geschäftsstelle GDI.NRW (Herr Kochmann, Herr Düren) und von IT.NRW (Herr Rath, Herr Waetke) technische Inhalte zu Metadaten und Geodiensten vorgestellt wurden. Die Vortragspräsentationen mit dieser breiten Palette an Themen können im Internet unter <https://www.geoportal.nrw.de/application-informationen/inspire/veranstaltungen/index.php> abgerufen werden.

Az.: II/1 671-04 Mitt. StGB NRW Juli-August 2014

423 9. Städtebau-Symposium des BDA

Das 9. Städtebau-Symposium des Bundes Deutscher Architekten (BDA) steht unter dem Thema „Stadt der Vielfalt: Sozial. Funktion. Gestalterisch“ und wird Ansätze und Konzepte für eine umsichtige Stadtentwicklungspolitik und eine anspruchsvolle Architektur in der Stadt vorstellen. Dabei sollen Strategien für das Zusammenspiel von Wohnen und öffentlicher Nutzung sowie für eine innovative Stadtentwicklungs- und Bodenpolitik anhand konkreter Praxisbeispiele erörtert werden.

Weitere Informationen zum Programm des Symposiums, dass am 03.07.2014 in Frankfurt am Main durchgeführt wird, können unter der Internetadresse <http://www.bda-bund.de/aktuelles/veranstaltungen/artikel/2014/05/16/s-taedtebau-sympsoium-des-bda-stadt-der-vielfalt-sozial-funktional-gestalterisch.htm> abgerufen werden. Dort ist auch eine Online-Anmeldung möglich.

Az.: II Mitt. StGB NRW Juli-August 2014

424 Fachtagung „Wind im Wald“

Im Zuge des Ausbaus der Windenergie an Land wird zunehmend diskutiert, ob und wie die Nutzung von Waldstandorten ermöglicht werden kann. Planung, Bau und

Betrieb von Windenergieanlagen im Wald stellt Planer und Projektierer vor vielfältige Herausforderungen. So kommt neben immissions- und naturschutzrechtlichen Fragestellungen beispielsweise auch waldrechtlichen Belangen oder Fragen des Brandschutzes im Wald sowie der Wirtschaftlichkeit eine besondere Rolle zu.

In einigen Bundesländern wurden in den letzten Jahren bereits erfolgreich Windprojekte im Wald realisiert. Gegenwärtig befinden sich auch zahlreiche Vorhaben in Planung und Umsetzung. Im Rahmen der Fachtagung „Wind im Wald“, zu der die „Fachagentur Windenergie an Land“ am 10.07.2014 ins VKU-Forum in Berlin einlädt, werden Erfahrungen aus der Planungspraxis, ausgewählte Beispiele aus verschiedenen Bundesländern und konkrete Ergebnisse aus der angewandten Forschung vorgestellt und mit den Teilnehmern erörtert. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos.

Das Programm zu der Fachtagung und das Anmeldeformular finden Sie auf der Internetseite der „Fachagentur Windenergie an Land“ unter: <http://www.fachagentur-windenergie.de/index.php?id=69>.

Az.: II 620-50 Mitt. StGB NRW Juli-August 2014

425 Kappungsgrenzenverordnung seit 01.06.2014 in Kraft

Das NRW-Landeskabinett hat am 20.05.2014 die „Verordnung zur Bestimmung der Gebiete mit Absenkung der Kappungsgrenze“ (Kappungsgrenzenverordnung) beschlossen. Nach dieser Verordnung wird die Kappungsgrenze bei der Anpassung von bestehenden Mietverträgen an die ortsübliche Vergleichsmiete auf 15 % begrenzt. Die Verordnung ist am 27.05.2014 im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW bekannt gemacht worden und tritt am 1. Juni in Kraft.

Das Land nutzt damit die Verordnungsermächtigung, die ihm durch § 558 Absatz 3 BGB eingeräumt ist. Die Kappungsgrenzenverordnung senkt die im BGB definierte Obergrenze für Mieterhöhungen in bestehenden Mietverhältnissen von 20 Prozent auf 15 Prozent innerhalb von drei Jahren. Sie gilt für 59 Städte und Gemeinden in NRW mit angespannten Wohnungsmärkten, in denen laut eines Gutachtens der Beratungsfirma F+B Hamburg im Auftrag des MBWSV die ausreichende Wohnungsversorgung der Bevölkerung gefährdet ist.

Die Landesregierung hat leider die Anregung der wohnungswirtschaftlichen Verbände und der kommunalen Spitzenverbände nicht aufgegriffen, die im Rahmen des Gutachtens ermittelte Gebietskulisse der 59 Gemeinden einer Detailuntersuchung zu unterziehen, um Kriterien für eine weitere Untersuchung dieser Kommunen zu entwickeln (vgl. StGB NRW-Mitteilung 301/2014 vom 10.04.2014).

Die neue Verordnung greift bei laufenden Mietverträgen. Es handelt sich um eine zivilrechtliche Regelung, bei der die Mieter prüfen können, ob der Vermieter die gesetzlichen Vorgaben einhält. Eine Mietpreisbremse für Wiedervermietungen ist im Berliner Koalitionsvertrag vereinbart.

Der Bundesjustizminister hat hierzu einen Referentenentwurf vorgelegt (siehe hierzu StGB NRW-Mitteilung 308/2014 vom 31.03.2014). Die Landesregierung NRW hat angekündigt, auch diese Möglichkeit zu nutzen, Gebiete für eine Mietpreisbremse zu bestimmen.

Az.: II 651-07/32 gr/oe Mitt. StGB NRW Juli-August 2014

Umwelt, Abfall und Abwasser

426 VG Minden zur gewerblichen Sammlung

Das VG Minden hat mit Urteil vom 21.05.2014 (Az.: 11 K 3593/13 - abrufbar unter: www.nrwe.de) entschieden, dass die Untersagung einer gewerblichen Sammlung von Abfällen (hier: Alttextilien) auf der Grundlage des § 18 Abs. 5 Satz 2 Alternative 1 KrWG rechtmäßig ist, wenn der gewerbliche Sammler unzuverlässig ist. Diese Unzuverlässigkeit liegt dann vor, wenn der gewerbliche Sammler straßenrechtliche Rechtsvorschriften missachtet und Abfallsammelcontainer ohne Einholung der erforderlichen Sondernutzungserlaubnis auf öffentlichen Straßen und Plätzen aufstellt oder Sammelcontainer widerrechtlich auf Privatgrundstücken aufstellt. Das VG Minden stellt in diesem Zusammenhang maßgeblich auf § 35 Gewerbeordnung (GewO) ab, wonach Zuwiderhandlungen gegen zivilrechtliche Rechtsvorschriften, die nicht zugleich Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten sind, eine Gewerbeuntersagung jedenfalls dann rechtfertigen, wenn die Rechtsverstöße so häufig auftreten, dass sie auf charakterliche Mängel schließen lassen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbebetreibenden im Hinblick auf das ausgeübte Gewerbe begründen (vgl. auch: VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 04.03.2014 – Az.: 10 S 1127/13).

Wird – so das VG Minden – bei der Durchführung der Sammlung systematisch und massiv gegen zivilrechtliche Rechtsvorschriften verstoßen, in dem Abfallsammelcontainer regelmäßig auf Privatgrundstücken ohne Einverständnis des Grundstückseigentümers aufgestellt werden, vermag dieses deshalb grundsätzlich den Schluss auf die Unzuverlässigkeit des gewerblichen Sammlers im abfallrechtlichen Sinne zu rechtfertigen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 10.10.2013 - Az.: 10 S. 1202/13 -; OVG NRW, Beschlüsse vom 11.12.2013 - Az.: 20 B 627/13 und 20 B 643/13 und vom 19.07.2013 - Az.: 20 B 476/13; BayVGH, Beschluss vom 08.04.2013 - Az.: 20 CS 13.377).

Unabhängig davon kann nach dem VG Minden eine Untersagungsverfügung bezogen auf eine gewerbliche Sammlung auch auf § 62 KrWG gestützt werden, namentlich dann, wenn der gewerbliche Sammler eine unvollständige Anzeige eingereicht hat und die notwendigen Angaben auch auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht nachgereicht hat (so auch: VG Oldenburg, Beschluss vom 29.04.2014 - Az.: 5 B 242/14 - AbfallR 2014, S. 157 f.) Zu einer ordnungsgemäßen und vollständigen Anzeige gehört auch eine Darlegung der Verwertungswege und der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 5 KrWG; vgl. zum Umfang der Darle-

gungspflicht: BayVGH, Beschlüsse vom 31.03.2014 - Az.: 20 ZB 13.2607 -, vom 11.03.2014 - Az.: 20 ZB 13.2510 - und vom 14.11.2013 - Az.: 20 CS 13.1945 -; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 04.07.2013 - Az.: 8 B 10533/13).

Diesen Anforderungen genügt nach dem VG Minden ein Vortrag nicht, wonach Alttextilien bei der Leerung der Alttextilien-Container aussortiert und „in Lagern“ untergebracht werden und die Alttextilien dann von den im Antrag genannten „Kunden“ abgeholt und „zur Wiederverwendung vorbereitet und teilweise recycelt“ werden.

Az.: II/2 31-02 qu-ko Mitt. StGB NRW Juli-August 2014

427 VG Gelsenkirchen zur Sammlung mit Körben

Das VG Gelsenkirchen hat mit Beschluss vom 24.04.2014 (Az. 9 L 494/14) entschieden, dass die Untersagung einer gewerblichen Abfallsammlung mit Sammelkörben wegen Unzuverlässigkeit des gewerblichen Sammlers (§ 18 Abs. 5 Satz 2 Alternative 1 KrWG) rechtmäßig ist, wenn der gewerbliche Sammler unter Missachtung der deutschen Rechtsordnung nach eigenem Belieben ohne Einverständnis der privaten Grundstückseigentümer auf deren Grundstücken Sammelkörbe abstellt (vgl. hierzu auch: OVG NRW, Beschluss vom 11.12.2013 – Az. 20 B 444/13).

In dem entschiedenen Fall stelle der gewerbliche Sammler die Sammelkörbe entweder auf Gehwegen entlang der Hauswände auf, ohne für diese Bereiche der Gehwege die nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Straßen- und Wegegesetz NRW erforderliche Sondernutzungserlaubnis einzuholen, oder die Sammelkörbe wurden auf Privatgrundstücken ohne Einverständnis der Grundstückseigentümer abgestellt.

Nach dem VG Gelsenkirchen hat der gewerbliche Sammler mit dieser ständigen Praxis, Sammelkörbe auf Privatgrundstücke zu stellen, systematisch das Eigentumsrecht der Grundstückseigentümer nach § 903 BGB missachtet. Der gewerbliche Sammler habe an den in fremdem Eigentum stehenden Grundstücken keinerlei Berechtigung und er sei auch nicht befugt, ohne das Einverständnis der Grundstückseigentümer Sammelkörbe dort abzustellen.

Gleichzeitig missachte der gewerbliche Sammler – so das VG Gelsenkirchen – seine eigene Ordnungspflicht für die durch die Anwohner von den Grundstücken entfernten und damit in den öffentlichen Raum geratenen Körbe. Zwar habe der gewerbliche Sammler nicht selbst (und auch nicht seine Mitarbeiter) ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis die Sammelkörbe auf öffentlichen Grund gestellt. Der gewerbliche Sammler sei aber dennoch für den straßen- und wegerechtswidrigen Zustand nach § 17 Ordnungsbehördengesetz für das Land NRW (OBG NRW) verantwortlich, weil er diesen Zustand unter dem Gesichtspunkt der Zweckveranlassung maßgeblich mit verursacht habe.

Das VG Gelsenkirchen sieht insoweit einen Wirkungs- und Verantwortungszusammenhang als gegeben an, denn nach allgemeiner Lebenserfahrung sei nahezu sicher zu erwarten, dass jedenfalls eine beachtliche Anzahl der ungefragt mit Sammelkörben bedachten Grundstücksei-

gentümer dieses nicht wünscht und die Körbe - als einfachste Möglichkeit sich ihrer zu entledigen - in den öffentlichen Raum befördert.

Az.: II/2 31-02 qu-ko Mitt. StGB NRW Juli-August 2014

428 OVG NRW zur gewerblichen Abfallsammlung

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 05.06.2014 (Az. 20 B 1396/13 – abrufbar unter www.nrwe.de) entschieden, dass die Untere Abfallwirtschaftsbehörde im Rahmen der Anzeige einer gewerblichen Sammlung nach § 18 KrWG auf der Grundlage des § 62 KrWG in Verbindung mit § 47 Abs. 2 und 3 KrWG auch von dem gewerblichen Sammler eine konkrete Standortliste bezogen auf die von ihm verwendeten Container verlangen kann.

Az.: II/2 31-02 qu-ko Mitt. StGB NRW Juli-August 2014

429 VGH Baden-Württemberg zur gewerblichen Sammlung

Der VGH Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 04.03.2014 (Az. 10 S 1127/13) entschieden, dass die in einer kreisfreien Stadt seit dem Jahr 1996 durchgeführte gewerbliche Sammlung von Alttextilien nicht untersagt werden kann, wenn keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das öffentlich-rechtliche Entsorgungssystem der kreisfreien Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger in seiner Funktion gefährdet wird.

Nach dem VGH Baden-Württemberg kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Fortführung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungssystems zu wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 2 Alternative 1 KrWG anzunehmen ist, wenn durch die gewerbliche Sammlung der Alttextilien lediglich Einnahmeausfälle beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in Höhe von 167.000 Euro entstehen, die lediglich eine Einnahmeverminderung um ca. 0,3 % darstellen. Eine solche Beeinträchtigung sei so gering, dass sie weder die Fortführung des öffentlich-rechtlichen Erfassungssystems zu wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen noch die Planungssicherheit und Organisationsverantwortung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (§ 17 Abs. 3 Satz 2 Alternative 2 KrWG) beeinträchtigt.

Im Übrigen weist der VGH Baden-Württemberg darauf hin, dass auch die drei Regelbeispiele in § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 bis Nr. 3 KrWG eine Gefährdung der Funktionstüchtigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nicht in jedem Einzelfall begründen können. Dabei geht der VGH Baden-Württemberg davon aus, dass ein vorhandenes Erfassungssystem des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nicht dazu führen kann, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen dieser Regelbeispiele jeder Wettbewerb im Bereich der Abfallentsorgung per se unzulässig ist. Dieses sei unter dem Blickwinkel des europäischen Abfall- und Wettbewerbsrecht nicht vertretbar. Die StGB NRW-Geschäftsstelle weist ergänzend darauf hin, dass letzten Endes abgewartet werden muss, wie das

Bundesverwaltungsgericht die Regelungen in § 17 Abs. 3 KrWG beurteilen wird.

Az.: II/2 31-02 qu-ko Mitt. StGB NRW Juli-August 2014

430 Verwaltungsgericht Dresden zu gewerblicher Sammlung von Sperrmüll

Das VG Dresden hat mit Beschluss vom 06.03.2014 (Az.: 3 L 1133/13) entschieden, dass gewerbliche Abfallsammlungen auch im Bezug auf Sperrmüll nicht durch § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG ausgeschlossen werden. Das VG Dresden begründet seinen Rechtsstandpunkt insbesondere damit, dass gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG gewerbliche Sammlungen nur für gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen ausschließt. Gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen werden - so das VG Dresden - unter der Abfallschlüsselnummer 20 03 01 nach der Abfallverzeichnisverordnung des Bundes (AVV) geführt. Sperrmüll hingegen habe die Abfallschlüsselnummer 20 03 07 und werde daher von dem Verbot der gewerblichen Sammlung in § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG nicht erfasst.

Dieser Rechtsstandpunkt des VG Dresden findet keine Zustimmung. Sperrmüll besteht regelmäßig aus gemischten Abfällen aus privaten Haushaltungen, die nur deshalb gesondert abgefahren werden, weil sie aufgrund ihrer Größe und ihres Umfangs (mithin gerade wegen ihrer Sperrigkeit; deshalb auch als „Sperrmüll“ bezeichnet) nicht über das reguläre Restmüllgefäß des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers entsorgt werden können. Insoweit muss auch in den Blick genommen werden, dass bei immer kleineren Restmüllgefäßen (z.B. 60 l oder 80 l im Gegensatz zu einem 120 l, 240 l oder 1.100 l Restmüllgefäß) automatisch mehr Sperrmüll anfällt, weil sperrige Abfälle nicht in die kleineren Restmüllgefäße eingefüllt werden können.

Vor diesem Hintergrund führt der Rechtsstandpunkt des VG Dresden dazu, dass die Verbotsregelung in § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG gewissermaßen ausgehöhlt wird, je kleiner die regulären Restmüllgefäße sind. Diese kleinen Restmüllgefäße müssen aber eingesetzt werden, weil die Stadt bzw. Gemeinde z. B. nach § 9 Abs. 2 Satz 3 LABfG NRW gehalten ist, bei der Gebührenbemessung Anreize zur Abfallvermeidung bzw. Abfallverwertung für die gebührenpflichtigen Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu schaffen.

Auch das VG Arnsberg hat mit Urteil vom 09.12.2013 (Az.: 8 K 3688/12 - Rz. 24 der Urteilsgründe - abrufbar unter: www.nrwe.de) entschieden, dass bei der Sammlung von Sperrmüll mit der Abfallschlüsselnummer 20 03 07 der AVV grundsätzlich nicht gewährleistet ist, dass entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG gleichzeitig auch gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne dieser Vorschrift gesammelt werden. Es sei allenthalben zu beobachten, dass der sogenannte „Sperrmüll“ in aller Regel auch Gegenstände umfasse, die nicht im Zuge einer Ent-rümplungsaktion anfallen würden.

Wer einen gewerblichen Abfallentsorger (etwa einen Containerdienst) bestelle, um großvolumige Dinge aus

seinem Haus oder seiner Wohnung wegschaffen zu lassen, nehme in aller Regel die Gelegenheit wahr, auch kleinere Gegenstände loszuwerden, die ohne Weiteres Bestandteil des Hausmülls seien. Zudem entspreche es einer verbreiteten - und zudem illegalen - Unsitte, dass dritte Personen einem Haufwerk von Sperrmüll weitere Abfälle hinzufügten, so dass der Entsorger bei seiner Tätigkeit keinesfalls ausschließlich Abfälle im Sinne von der Abfallschlüsselnummer 200307 der AVV antreffe. Ihm stelle sich dann die Frage, wie er mit einem Abfallgemisch verfahren wolle, dass jedenfalls teilweise dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen sei.

In Anbetracht dessen ist weiterhin davon auszugehen, dass auch gewerbliche Sperrmüllsammlungen nach § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG unzulässig sind. Rechtsprechung des OVG NRW gibt es hierzu bislang nicht. Möglich ist allerdings, dass ein privater Haushalt einen privaten Containerdienst beauftragt, ein Haus oder eine Wohnung zu entrümpeln und die dabei anfallenden Abfälle aus privaten Haushaltungen der Stadt bzw. Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (z. B. an einem Wertstoffhof) anzudienen, weil in einem solchen Fall der private Dritte nur als Erfüllungsgehilfe des privaten Haushaltes bezogen auf die ihm obliegende Abfallüberlassungspflicht (§ 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG) tätig wird.

Unabhängig davon ist im konkreten Einzelfall auch stets zu prüfen, ob alle Gegenstände bei einer „Wohnungsentrümpelung“ bereits Abfall im Sinne des § 3 KrWG sind. Dieses ist etwa bei gebrauchstauglichen Möbeln nicht der Fall, wenn diese durch Dritte noch zu ihrem ursprünglichen Zweck weiter verwendet werden könnten. Insoweit kommt es dann stets auf die Umstände im konkreten Einzelfall an.

Az.: II/2 31-02 Mitt. StGB NRW Juli-August 2014

431 Oberverwaltungsgericht NRW zur Gebührenschuldnerschaft

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 06.02.2014 (Az. 9 B 1407/13 – abrufbar unter www.nrwe.de) entschieden, dass bei einer Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts nach dem Grundsatz der Einzelbekanntgabe (§ 122 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 3 lit. b KAG NRW) ein Kommunalabgabenbescheid gegenüber jedem Gesellschafter einzeln bekannt geben muss, um gegenüber der Personenvereinigung eine Bekanntgabe des Bescheides zu bewirken. Da dies für die Behörde einen erheblichen Verwaltungsaufwand bedeuten würde, gibt es allerdings eine gesetzliche Vereinfachung (§ 122 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 3 lit. b KAG NRW mit dem Verweis auf § 34 Abs. 2 Abgabenordnung, der gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 lit. a KAG auf Kommunalabgaben ebenfalls entsprechende Anwendung findet).

Danach kann die Behörde die Bekanntgabe eines Kommunalabgabenbescheides an eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung ohne Geschäftsführer (wie z. B. eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts) auch dadurch bewirken, dass sie einem Mitglied bzw. Gesellschafter den Bescheid

mit Wirkung für und gegen alle Mitglieder bzw. Gesellschafter bekannt gibt. Dieses aber muss - so das OVG NRW - im Bescheid zum Ausdruck gebracht werden, da sonst der Empfänger nicht erkennen kann, ob mit der Bekanntgabe des Bescheides an ihn bereits eine wirksame Bekanntgabe an die Personenvereinigung erfolgt ist oder ob es hierzu noch der Bekanntgabe des Bescheides an die übrigen Mitglieder bzw. Gesellschafter bedarf.

Der Begriff der „nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen“ in § 34 Abs. 2 Satz 1 Abgabenordnung umfasst nach dem OVG NRW auch die Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts hat keinen Geschäftsführer, wenn die Gesellschafter keine besondere Regelung über die Geschäftsführung nach § 710 BGB getroffen haben, so dass die Geschäftsführung nach § 709 Abs. 1 BGB allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zusteht. Liegt eine solche Fallgestaltung vor, so muss in dem Gebührenbescheid zum Ausdruck kommen, dass mit dem Gebührenbescheid alle Mitglieder bzw. Gesellschafter herangezogen werden sollen.

Az.: II/2 24-21 qu-ko Mitt. StGB NRW Juli-August 2014

432 VG Köln zu Mehrkosten für Ökostrom bei Abwassergebühren

Das Verwaltungsgericht Köln hat mit Urteil vom 10.06.2014 entschieden, dass die Stadt Bonn im Rahmen ihrer Kalkulation der Abwassergebühren auch Mehrkosten für Ökostrom berücksichtigen darf (Az. 14 K 502/13). Die damit verbundene Erhöhung der Gebühren müsse vom Gebührenzahler hingenommen werden.

Der Rat der Stadt Bonn hatte mit Beschluss vom 14. Juli 2011 beschlossen, zukünftig seine Abwasserbeseitigung mittels Ökostrom zu bewerkstelligen. Dabei ging der Rat davon aus, dass diese Umstellung zu Mehrkosten von 311.000 Euro bis 415.000 Euro pro Jahr führen werde. Umgerechnet würden sich dadurch die Gebühren um etwa 1 Cent pro cbm Abwasser erhöhen.

Hiergegen wandte sich der Kläger und trug vor, die Mehrkosten für Ökostrom dürften nicht an die Gebührenzahler weitergegeben werden, da die Stadt Bonn bei ihrer Kalkulation an die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gebunden sei.

Dieser Argumentation folgte das Gericht nicht. In seiner Begründung führte es aus, dass der Stadt Bonn im Rahmen der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ein Entscheidungsspielraum zustehe, der die Umstellung auf Ökostrom decke. Zwar müsse grundsätzlich die kostengünstigste Alternative gewählt werden, der Stadt Bonn sei es aber nicht verwehrt, die Abwasserbeseitigung mit einem höheren Aufwand zu betreiben, solange sie einen legitimen Zweck verfolge. Danach sei die Erhöhung verhältnismäßig, da sie auf der einen Seite moderat ausfalle. Auf der anderen Seite diene der Klimaschutz dem Gemeinwohl und sei in Art. 20 a GG mit Verfassungsrang ausgezeichnet.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Juli-August 2014

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Tel. 0211-4587-1, Fax 0211-4587-211, Internet: www.kommunen-in-nrw.de, E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. - Auflage: 9.000
Die MITTEILUNGEN erscheinen elektronisch in Gestalt einer PDF-Datei als Bestandteil von STÄDTE- UND GEMEINDERAT jeweils am Anfang eines Monats außer Januar und August.
Ein Abonnement kostet jährlich 78,- € inkl. MwSt. und Versand, das Einzelheft 6,- € inkl. MwSt. zzgl. Versand. Generelle Anfragen - etwa zum Vertrieb von STÄDTE- UND GEMEINDERAT - bitte an die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW richten. Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen sind direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu richten, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.